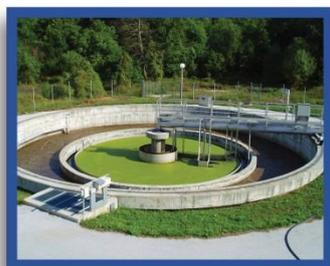


# UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Energie-Scouts 2020/21: IHK zeichnet Landessieger aus
-  TA Luft tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft
-  Klimaschutz: EU-Kommission beschließt Fit-for-55-Paket



# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2021

<b>POLITIK UND RECHT</b> .....	<b>4</b>
<b>SAARLAND</b> .....	<b>4</b>
<i>Energie-Scouts 2020/21: IHK zeichnet Landessieger aus</i> .....	4
<i>Resolution der IHK-Vollversammlung: „Verantwortung übernehmen, Standortnachteile vermeiden“</i> ..	4
<i>Energiewende-Barometer 2021: Wieder mehr Risiken als Chancen</i> .....	5
<b>BUND</b> .....	<b>5</b>
<i>Bundesregierung: Klimaschutzgesetz begründet keine Einklagbarkeit</i> .....	5
<i>Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote passiert Bundesrat</i> .....	6
<i>Bundesrat stimmt Änderung der Ladesäulenverordnung zu</i> .....	6
<i>EEG und KWKG erneut novelliert</i> .....	6
<i>Novelle des EnWG abgeschlossen</i> .....	8
<i>Kaum Änderungen bei der Freistellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage</i> .....	8
<i>Neue Regelungen für Repoweringvorhaben</i> .....	9
<i>Fortschrittsbericht Digitalisierung der Energiewende 2020</i> .....	9
<i>Heizkostenverordnung von Bundesregierung beschlossen</i> .....	10
<i>Bundeswirtschaftsministerium erhöht Prognose für Bruttostromverbrauch 2030</i> .....	11
<i>Novelle der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft</i> .....	11
<i>Elektro- und Wasserstoff-Lkw: Förderprogramm startet zum 16. August</i> .....	11
<i>Übergangsfrist für Batteriehersteller endet am 01. Januar 2022 - jetzt aktiv werden</i> .....	12
<i>Neue Abgabebeschränkungen für Biozide im Handel</i> .....	12
<i>Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) veröffentlicht</i> .....	14
<i>Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz veröffentlicht</i> .....	14
<i>Startschuss für die Dialogplattform Recyclingrohstoffe</i> .....	15
<i>Abfallaufkommen in Deutschland 2019 leicht gesunken</i> .....	15
<i>DIHK-Merkblatt zur Novelle des VerpackG</i> .....	15
<i>TA Luft tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft</i> .....	15
<b>EUROPÄISCHE UNION</b> .....	<b>16</b>
<i>Rede zur Lage der Union: Umweltthemen für 2022</i> .....	16
<i>Klimaschutz: EU-Kommission beschließt Fit-for-55-Paket</i> .....	16
<i>EU ETS: EU-Kommission plant sehr ambitionierte Reform</i> .....	20
<i>Neues EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr ab 2026: Details nun bekannt</i> .....	20
<i>CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich der EU: Leak bestätigt sehr begrenzten Anwendungsbereich</i> .....	21
<i>Neue EU-Beihilferegeln für Klima, Energie und Umwelt</i> .....	22
<i>Sustainable Finance: EU-Kommission legt Rahmen für Green Bonds vor</i> .....	22
<i>UVP: EU-Kommission fordert Deutschland zur Nachbesserung auf</i> .....	23
<i>Konsultation zur EU-Altfahrzeugrichtlinie</i> .....	23
<i>Nullschadstoff-Aktionsplan: CEP stellt Analyse vor</i> .....	24
<i>REACH: neue Informationsanforderungen</i> .....	24
<i>REACH: Hinweise zur Aktualisierung von Registrierungs dossiers</i> .....	24
<i>Chromtrioxid weiterhin vielfach verwendet - ECHA-Website für Downstream User aktualisiert</i> .....	25
<i>CLP-Verordnung: Konsultation zur Revision eröffnet</i> .....	25
<i>CLP: Neue Guidelines zur Titandioxid-Kennzeichnung</i> .....	25
<i>SCIP: Veröffentlichung der Datenbank</i> .....	26
<i>RoHS: Mögliche neue Vorgaben für Leuchtmittel</i> .....	26
<i>RoHS: Ausnahmeregelung zur Verwendung von Phthalaten in Ersatzteilen für medizinische Geräte angenommen</i> .....	26
<b>KURZ NOTIERT</b> .....	<b>27</b>
<b>FÖRDERPROGRAMME / PREISE</b> .....	<b>30</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER</b> .....	<b>31</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE</b> .....	<b>31</b>

## Liebe Leserinnen und Leser,

„Stromnetze ausbauen, Stromkosten senken, Innovationen technologieoffen fördern!

Die Unternehmen der Saarlwirtschaft sehen auch auf den Feldern der Klimaschutz- und Energiepolitik erheblichen Handlungsbedarf für die neue Bundesregierung. Wie die jüngste IHK-Umfrage zeigt, sind ihnen die Kosten für den Klimaschutz und die Energiewende zu hoch und das Tempo beim Auf- und Ausbau der Strom- und Wasserstoffinfrastruktur zu gering. Gefragt nach den drei wichtigsten Stellschrauben nannten die Unternehmen den Ausbau der Netzinfrastruktur, die Senkung der Stromkosten und die stärkere Beachtung der Wechselwirkungen von Klimaschutzmaßnahmen. „Wer effektiven Klimaschutz betreiben und die Energie- und Mobilitätswende erfolgreich voranbringen will, darf Unternehmen und Bürger nicht mit immer ambitionierteren Zielen überlasten. Zu viel des Guten in zu kurzer Zeit und noch dazu oftmals in unkoordinierter Weise verringert nicht nur die Akzeptanz, sondern erzeugt zudem erhebliche Risiken für Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung. Dem Klima ist aber nicht geholfen, wenn deutsche Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren und die Produktion ganzer Branchen in Länder verlagert wird, in denen weit niedrigere Standards beim Umwelt- und Klimaschutz gelten.“ So kommentierte IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé die energie-, mobilitäts- und klimapolitischen Erwartungen der Saarlwirtschaft, die die IHK vor der Bundestagswahl im Zuge einer Umfrage bei rund 200 Unternehmen mit gut 50.000 Beschäftigten aus allen Branchen erhoben hat.

Im Fokus der Antworten standen neben einem forcierten Ausbau der Transportinfrastruktur für Strom und Wasserstoff auch der Ausbau der erneuerbaren Energien. Denn die Unternehmen sehen angesichts des absehbar steigenden Energiebedarfs für E-Mobilität und Wärmeversorgung von Industrie und Haushalten und dem vorgegebenen Ausstieg aus Kohle und Kernkraft die Versorgungssicherheit gefährdet. Sie fordern deshalb hier mehr Tempo. Gleichzeitig dürfen aber die Kosten dafür nicht aus dem Ruder laufen, die insbesondere die energieintensiven Unternehmen der Saarlwirtschaft treffen. „Klimaschutz, Energie- und Mobilitätswende bilden ein komplexes Geflecht von sich gegenseitig beeinflussenden Akteuren und Maßnahmen. Damit insbesondere die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen dem damit einhergehenden Transformationsdruck standhalten können, ist auf Seiten der Politik eine stärkere Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und zeitlichen Wechselwirkungen unumgänglich. Dabei sollte die neue Bundesregierung mehr auf marktwirtschaftliche Lösungen und Technologieoffenheit setzen als auf Verbote und eine übermäßige staatliche Regulatorik. Denn Innovationen und Wachstum sind stets das Ergebnis von Freiheit, Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräumen“, so Thomé.

Dass etliche Unternehmen auf diesen Themenfeldern zudem strategische Weitsicht und gesamtgesellschaftliche Verantwortung beweisen, zeigt sich auch daran, dass sie sich für einen Ausbau des ÖPNV und eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft sowie für eine offene Kommunikation der mit der Energiewende einhergehenden Mehrbelastungen aussprechen. „Die Ergebnisse zeigen einmal mehr, dass sich die saarländische Wirtschaft der Bedeutung und der Herausforderungen des Klimaschutzes und der Energie- und Mobilitätswende bewusst ist. Seit Jahren investieren die Unternehmen bereits in klimaschonende Technologien und Maßnahmen zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele. „Allerdings besteht inzwischen ein hoher politischer Handlungsbedarf, um die zunehmenden Risiken für die saarländische Wirtschaft sowie die hiesigen Arbeitsplätze abzuwenden. Deshalb gehören diese Themen aus Sicht der Unternehmen ganz nach oben auf die politische Agenda einer neuen Bundesregierung“, so Thomé.

Ihre

**Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarl**

<b>Herausgeber:</b> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarl	<b>Ausgabe Saarl:</b> IHK Saarl Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarlbrücken	<b>Homepage:</b> <a href="http://www.saarl.ihk.de">www.saarl.ihk.de</a> <b>Bildnachweis:</b> <a href="https://de.fotolia.com">https://de.fotolia.com</a>
<b>Ansprechpartner:</b> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	(0681) 95 20 – 430, (0681) 95 20 – 489, <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarl.ihk.de">uwe.rentmeister@saarl.ihk.de</a> (0681) 95 20 – 425, (0681) 95 20 – 489, <a href="mailto:christian.wegner@saarl.ihk.de">christian.wegner@saarl.ihk.de</a>	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.



### SAARLAND

#### Energie-Scouts 2020/21: IHK zeichnet Landessieger aus

Die IHK Saarland hat sich erneut am bundesweiten Wettbewerb des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz beteiligt und die Qualifizierung von Auszubildenden zu „Energie-Scouts“ durchgeführt. Am 20. September 2021 wurden nun die besten Projekte der Kampagne 2020/21 auf einer Veranstaltung in der IHK ausgezeichnet. Den ersten Platz belegte das Team der thyssenkrupp Industrial Solutions AG aus St. Ingbert. Seit dem Start vor fünf Jahren haben inzwischen saarlandweit mehr als 160 Auszubildende aus Industrie, Handel und Dienstleistungswirtschaft mit ihren Projekten an der Initiative der IHK teilgenommen.

Die Energie-Scouts-Initiative ist neben Information und Erstberatung sowie fachbezogenen Veranstaltungsformaten mit konkreten betrieblichen Mehrwerten ein weiterer Bestandteil des breiten Leistungsangebots, das die IHK ihren Mitgliedsunternehmen im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz anbietet. Als Anreiz für die Teilnahme hatte die IHK erneut kostenfreie Workshops durchgeführt und Preise für die besten Projekte ausgelobt.

Die drei bestplatzierten Teams der Projektphase 2020/21 wurden nun im Rahmen einer Abschlussveranstaltung in der IHK ausgezeichnet.

- Über den ersten Platz und ein Preisgeld von 750 Euro freute sich das Team der thyssenkrupp Industrial Solutions AG aus St. Ingbert. Das Sieger-Projekt drehte sich um Energieeinsparpotentiale für den Betrieb durch höhere Homeoffice-Anteile der Beschäftigten.
- Silber und 500 Euro gingen an das Team der VSE AG aus Saarbrücken. Das Team beschäftigte sich in seinem Projekt mit der Optimierung der Beleuchtung im Verwaltungsgebäude und der Heizsysteme im Betrieb durch die Nutzung intelligenter Thermostate sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten im Hinblick auf das eigene Nutzungsverhalten.
- Den dritten Platz, dotiert mit 250 Euro, belegte das Team der Villeroy & Boch AG aus Mettlach, dessen Projekt einen Austausch der bislang strombetriebenen Heizung einer Halle durch eine Gasheizung vorsieht.

Insgesamt waren alle eingereichten Projektarbeiten wieder so vielversprechend, dass die IHK eine weitere Runde „Energie-Scouts“ anbieten wird. Teilnahmeberechtigt sind alle IHK-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von Größe oder Branche. **Die Workshops zur Kampagne 2021/22 werden am 06. und 13. Oktober stattfinden – dieses Mal als Webinare.** Im Anschluss startet dann wieder die Projektphase in den Betrieben.

Anmeldungen zu den Workshops sind ab sofort möglich. Formulare und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

#### Resolution der IHK-Vollversammlung: „Verantwortung übernehmen, Standortnachteile vermeiden“

Die Vollversammlung der IHK Saarland hat in ihrer Sitzung am 27. September 2021 in Saarbrücken mit großer Mehrheit eine Resolution zur Energie- und Klimapolitik verabschiedet. Unter dem Leitmotiv „Verantwortung übernehmen, Standortnachteile vermeiden“ plädiert die IHK für eine konsistente und verlässliche Energie- und Klimapolitik, die die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen als gleichrangig ansieht und danach handelt.

IHK-Präsident Dr. Hanno Dornseifer: „Mit unserer Resolution wollen wir zum einen dazu beitragen, dass die gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden. Zum anderen wollen wir die Risiken für die saarländischen Unternehmen und ihre Beschäftigten abwenden, die aus dem Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Wirtschaft entstehen. Grundsätzlich bekennt sich die saarländische Wirtschaft zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens und insbesondere zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter zwei Grad, aber eben nicht um jeden Preis.“

Handlungsbedarf sieht die IHK deshalb bei der Umsetzung der Ziele durch die Politik. Denn bei einer einseitigen Fixierung auf die Klimaschutzziele entstehen zwangsläufig Zielkonflikte, die es zu vermeiden gilt.



Wirtschaftliche Stabilität, soziale Sicherheit und zeitlich realistische Klimaschutzziele müssen aus Sicht der Wirtschaft gleichberechtigte Belange einer nachhaltigen Entwicklung sein. Nur dann ist gewährleistet, dass Klimaschutz, Wirtschaftswachstum und Wohlstand Hand in Hand gehen. Damit insbesondere die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen dem steigenden Transformationsdruck standhalten können, müssen deshalb die ökonomischen, ökologischen, sozialen und zeitlichen Wechselwirkungen der Klimaschutzziele und -maßnahmen zukünftig austariert werden.

IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé: „Das Saarland zeichnet sich durch einen hohen Anteil energieintensiver Industrien aus. Die Wettbewerbsfähigkeit dieser strukturprägenden Branchen der Saarländischen Wirtschaft ist durch die klimapolitisch induzierten Steigerungen der Energiepreise erheblich gefährdet. Hinzu kommen potenzielle Versorgungsengpässe in der Energieversorgung als Folge der nach wie vor unkoordinierten Energiepolitik. Beides zusammen ergibt eine schwere Hypothek für die regionale Standortentwicklung und damit für die Bewahrung unseres Wohlstandes. Die neue Bundesregierung ist deshalb gut beraten, die Unternehmen nicht mit immer ambitionierteren Zielen und einer kostentreibenden Regulatorik zu überlasten. Zudem sollte die Politik anstelle von neuen Verboten auf mehr marktwirtschaftliche Lösungen und Technologieoffenheit setzen, um die bereits vereinbarten Klimaziele zu erreichen. Denn Innovationen und Wachstum sind das Ergebnis von Freiheit, Eigenverantwortung und Gestaltungsspielräumen“, so Thomé.

Der Text der Resolution steht auf der Homepage der IHK als pdf zum [Download](#) zur Verfügung.

### **Energiewende-Barometer 2021: Wieder mehr Risiken als Chancen**

Klimaschutz und Energiewende sind für die Wirtschaft auch in wirtschaftlich schweren Zeiten hochaktuelle Themen. Das belegt eine bundesweite Umfrage der IHK-Organisation, der rund 2.600 Unternehmensantworten aus allen Regionen zugrunde liegen. Insgesamt erwarten die Unternehmen in Deutschland unter dem Strich daher mehr Risiken als Chancen für die eigene Wettbewerbsfähigkeit: Auf einer Skala von minus 100 ("sehr negativ") bis plus 100 ("sehr positiv") bewerten sie die Auswirkungen der Energiewende auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit durchschnittlich mit minus 6,7 und damit kritischer als im Vorjahr (2020: minus 2,5).

Wie schon in den Vorjahren bewerten die Saar-Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf ihre Wettbewerbsfähigkeit insgesamt deutlich kritischer als im Bund. Mit -20,4 Zählern nach -21,3 im Vorjahr ist jedoch im Gegensatz zum Bund eine leichte Aufwärtstendenz zu erkennen. Dies liegt nicht zuletzt an der Einschätzung der Energiewende durch die Saar-Industrie. Nach dem Allzeittief von -37,5 Zählern im Jahr 2019 und der letztjährigen Verbesserung stieg der Barometerwert erneut deutlich auf aktuell -18,4 Zähler. Offensichtlich stellen sich die Industriebetriebe an der Saar zunehmend besser auf die Herausforderungen der Energiewende ein als noch vor einigen Jahren. Trotzdem liegt der Barometerwert der Saar-Industrie immer noch unter dem Bundesschnitt. Das beweist, dass die Energiewende nach wie vor keinen Gewinn für Saarländische Wirtschaft insgesamt und erst recht nicht für die Saar-Industrie darstellt. Die Auswirkungen der von der Politik beschlossene Verschärfung der Klimaschutzziele mit ihren absehbar weiter steigenden Strom- und CO<sub>2</sub>-Preisen sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Die werden sich erst in den kommenden Jahren zeigen und drohen dann zu einer Hypothek für den Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu werden.

Weitere Details der Umfrage (mit Bund-Saar-Vergleich) und der Möglichkeit zum Download finden Sie [hier](#).

## **BUND**

### **Bundesregierung: Klimaschutzgesetz begründet keine Einklagbarkeit**

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz und das Klimaschutzgesetz (KSG) haben zu der Debatte geführt, ob Klimaschutz künftig auch z. B. bei Investitionsentscheidungen von Unternehmen einklagbar ist. In einer [Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion](#) hat die Bundesregierung dies verneint. Die Ziele und Verpflichtungen würden sich nur an die öffentliche Hand richten. Klagerechte ergäben sich daraus nicht.

Die Bundesregierung sieht sich durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in der Pflicht, bei internationalen Handelsvereinbarungen noch stärker auf Klimaschutz zu achten. Sie bleibt eine Antwort auf die Frage schuldig, ob sie sich auch weiterhin den Budgetansatz bei den Emissionen nicht zu eigen macht. Die im Paris Klimaabkommen enthaltene Temperaturschwelle von 2 bzw. 1,5 Grad wird von der Bundesregierung



als gesetzgeberische Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzgebots im Rahmen von Artikel 20a GG verstanden.

Quelle: DIHK

## **Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote passiert Bundesrat**

Der Bundesrat hat den Weg freigemacht für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote im Verkehr. Mineralölunternehmen werden damit verpflichtet, künftig mehr erneuerbare Energien einzusetzen. Bis 2030 soll Deutschland damit den Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor von derzeit etwa 10 auf ca. 32 Prozent anheben. Die noch gültige EU-Vorgabe liegt bei 14 Prozent.

Erreicht werden soll das durch eine jährliche Anhebung der Treibhausgasminderungsquote für Otto- und Dieselmotoren in Schritten von derzeit 6 auf bis zu 25 Prozent 2030. Um strombasierte Kraftstoffe zu fördern, ist künftig die Anrechnung von ausschließlich mit erneuerbaren Energien hergestellten flüssigen Kraftstoffen und von grünem Wasserstoff sowohl im Straßenverkehr als auch zur Produktion konventioneller Kraftstoffe zugelassen. Für Palmöl sieht die Zukunft dagegen weniger rosig aus. Ab 2023 soll es aus den Tanks verbannt werden.

Neu ist eine Mindestquote für ökostrombasierte Kraftstoffe im Flugverkehr: Ab 2026 gilt eine Quote von 0,5 Prozent von Treibstoffen, die auf Basis von EE-Strom hergestellt werden. Die Quote steigt bis 2030 auf 2 Prozent an.

Den Beschluss des Bundesrates finden Sie [hier](#).

## **Bundesrat stimmt Änderung der Ladesäulenverordnung zu**

Der Bundesrat stimmte dem Entwurf der Bundesregierung unverändert zu. Danach soll das punktuelle (ad-hoc) Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten einfacher werden. Als Mindest-Bezahlmethode für das Ad-hoc-Laden soll der kontaktlose Einsatz einer Debit- oder Kreditkarte möglich sein. Neu errichtete Ladepunkte müssen künftig über eine Schnittstelle für Standortinformationen und Belegungsstatus verfügen.

Die Verordnungsänderung muss noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Danach treten große Teile der Regelungen am 1. des Folgequartals in Kraft. Die Vorschriften zu den Bezahlmethoden gelten ab dem 01. Juli 2023.

Die Drucksachen des Bundesrates finden Sie [hier](#).

## **EEG und KWKG erneut novelliert**

Der Bundestag hat am 24. Juni 2021 im Zuge der Energiewirtschaftsgesetz(EnWG)-Novelle auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) novelliert. Eine große Reform gab es allerdings nicht mehr. Die Umsetzung höherer Ausbaumengen für erneuerbare Energien wird damit der kommenden Bundesregierung überlassen. Der DIHK hat die wichtigsten Änderungen zusammengefasst. Einige Teile stehen noch unter Genehmigungsvorbehalt durch die EU-Kommission.

### **PV-Anlagen**

- Für Freiflächensolaranlagen in den Ausschreibungen (sog. 1. Segment) entfällt die Pflicht zur Hinterlegung einer Zweitsicherheit bei einem Zuschlag. Die Erstsicherheit (jetzt Gesamtsicherheit) wird um den Betrag erhöht, der bisher für die Zweitsicherheit zu leisten war. Für beide Segmente wird ein Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro je kW eingeführt. Dieser wird zurückerstattet, wenn die Anlage in Betrieb gegangen ist. Damit wird die Sicherheitsleistung im Rahmen der PV-Dachauschreibungen halbiert.
- Wie bei den Windanlagen an Land wird auch für die PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit eingeführt, Kommunen an den Erträgen in Höhe von 0,2 Cent/kWh zu beteiligen. Dies gilt auch für ungeforderte Anlagen. Eine Beteiligungspflicht besteht nicht.
- Die Ausschreibungsmenge für Solaranlagen des 1. Segments wird von 1,6 auf 3,6 GW erhöht.



- Für die neuen PV-Dachausschreibungen soll es 2022 drei Gebotstermine geben. In diesem Jahr werden statt 300 MW 2,3 GW ausgeschrieben.
- Das Volumen der Innovationsausschreibung wird 2022 um 100 MW erhöht, die für die besonderen Solaranlagen vorgesehen sind (Agri-PV etc.).
- Mengen, die bei den Nachholauktionen für Windenergieanlagen an Land nicht vergeben werden konnten, werden 2023 und 2024 zu jeweils einem Drittel auf die PV-Ausschreibung aufgeschlagen.
- Bei den Dachausschreibungen wird die Mindestgröße von 100 auf 300 kW erhöht. Die Übertragung eines Zuschlags auf einen anderen Standort ist nicht mehr möglich.
- Bei der Eigenversorgung entfällt die bisherige jährliche Begrenzung der Freistellung von der EEG-Umlage von 30 MWh. Die Grenze von 30 kW bleibt hingegen bestehen.

### **Wind an Land**

- Die Anschlussförderung für Windanlagen an Land, die zum Jahreswechsel aus der EEG-Förderung gefallen sind, ist nun wirksam und auf das Jahr 2021 begrenzt. Die Förderung beträgt für die ersten sechs Monate des Jahre 1 Cent/kWh, für die folgenden drei 0,5 und die letzten drei Monate 0,25 Cent/kWh. Die Abrechnung erfolgt mit dem Netzbetreiber. Die Gesamthöhe dieser Beiträge darf pro Unternehmen nicht den Betrag von 1,8 Mio. Euro übersteigen.
- In den Jahren 2022 und 2023 werden per Extra-Ausschreibungen nicht vergebene Mengen aus dem jeweiligen Vorjahr versteigert. Sind diese Ausschreibungen im Jahr 2022 unterzeichnet, werden 2023 zwei Drittel der Menge aufgeschlagen.
- 2022 wird die Ausschreibungsmenge von 2,9 auf 4 GW erhöht.
- Ab dem Jahr 2026 werden nicht vergebene Mengen von 2023 nachgeholt. Diese Nachholung mit dreijähriger Verzögerung wird dann in den Folgejahren fortgeschrieben.
- Die Bundesregierung muss den Bundestag künftig jährlich über das Thema Funknavigation und Windräder informieren und Maßnahmen vorschlagen, um mehr Flächen verfügbar zu machen.

### **Speicher**

- Die Regelungen für Speicher, die sowohl zur Eigenversorgung genutzt werden als auch Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen, werden neugefasst. Es wird klargestellt, dass die Saldierungsperiode das Kalenderjahr ist. Werte können auch mittels Verrechnung erfasst werden, soweit dies nach dem Mess- und Eichrecht möglich ist. Es kann auch die gewillkürte Vorrang- bzw. Nachrangregelung zum Einsatz kommen.

### **Besondere Ausgleichsregelung**

- Für die Herstellung von Wasserstoff wird die Unternehmensdefinition des EEG in § 3 Nummer 47 erweitert. Es werden alle Rechtsträger einbezogen, die Wasserstoff herstellen. Das gilt auch für Projektgesellschaften und Joint Ventures. Die Regelung steht noch unter beihilferechtlichem Vorbehalt.

### **Clearingstelle EEG | KWKG**

- Die Aufgaben der Clearingstelle werden neu gefasst. In Bereichen zur Erhebung der EEG-Umlage, in denen die BNetzA bereits tätig wurde, hat die Clearingstelle künftig keine Kompetenz mehr.
- Von diesen Änderungen unberührt bleiben die bereits in der Vergangenheit veröffentlichten Verfahrensergebnisse der Clearingstelle zu diesem Themenfeld; diese Ergebnisse bleiben auch in Zukunft maßgeblich.

### **Grubengas**

- Für Grubengasanlagen gibt es eine bis 2024 befristet Anschlussförderung. Bis zum 30. Juni 2023 soll die Bundesregierung eine Regelung über 2024 hinaus vorlegen. Die Anschlussförderung unterliegt einem Beihilfevorbehalt.

### **Änderungen am KWKG**

- Eine zeitgleiche Nutzung von EEG und KWKG und eine versetzte Nutzung beider Förderregime wird ausgeschlossen. Anlagenbetreiber müssen sich entscheiden, welches Gesetz sie nutzen wollen.
- Die EEG-Regelungen zur Begrenzung von Wasserstoff werden im KWKG adaptiert.



- KWK-Strom ist mit EE-Strom nicht mehr gleichgestellt.
- Die Übergangsvorschrift für Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW wurde ausgeweitet. Solche Anlagen können auch ohne Ausschreibung eine Förderung erhalten, wenn die Anlage bzw. die die Effizienz bestimmenden Teile bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden und die Anlage bis Ende 2022 in Betrieb genommen wird.

Quelle: DIHK

### **Novelle des EnWG abgeschlossen**

Im Bundestag gab es noch einige Änderungen beim Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Eine gemeinsame Regulierung von Gasnetzen und Wasserstoffnetzen wird es nicht geben, da europarechtliche Regelungen dem entgegenstehen. Parallel zur EnWG-Novelle hat der Bundestag einen Entschließungsantrag gefasst. Demnach soll es eine gemeinsame Regulierung und ein gemeinsames Netzentgelt für Wasserstoff und Gas geben, sobald dies europarechtlich möglich ist.

Die wichtigsten Punkte:

- Die EnWG-Regelungen zur Landstromversorgung beziehen sich nicht mehr nur auf Seeschiffe, sondern auf alle Schiffe. Die EEG-Regelungen bleiben davon unberührt.
- Das Unbundling wird aufgeweicht. Speicher, die ein Dritter für einen Netzbetreiber errichtet und betreibt, können auch auf den Strommärkten eingesetzt werden, wenn der Netzbetreiber den Speicher nicht benötigt.
- Offshore-Anbindung: Damit die Ziele für Wind auf See auch erreicht werden, erhält der Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, die Anbindungsleitung bereits vor Feststellung der Eignung der anzubindenden Flächen zu beauftragen. Zudem wird auch die Anbindung von Offshore-Parks im Küstenmeer geregelt, die nicht in den Anwendungsbereich des Windenergie-auf-See-Gesetzes fallen. Ein Anschlussbegehren gibt es allerdings nur, wenn der Strom aus diesen Windparks keine Förderung erhält. Die Netzanbindung wird nicht in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Gegenüber der Bundesnetzagentur muss nachgewiesen werden, dass die Finanzierung zum Bau des Parks gesichert ist.
- Es wird klargestellt, dass die maximale Höhe der Entschädigungszahlungen für fehlende Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks 0,25 ct/kWh beträgt. Dies entspricht dem alten Höchstwert der Offshore-Haftungsumlage, die mittlerweile in der Offshore-Netzumlage aufgegangen ist.
- Das verpflichtende Angebot dynamischer Stromtarife wird gestaffelt eingeführt: Erst ab 01. Januar 2025 gilt diese Pflicht, wenn mehr als 50.000 Letztverbraucher beliefert werden.
- Für Elektrolyseure entfallen derzeit die Netzentgelte. Gleichwohl kann es durch die Errichtung solcher Anlagen zu höheren Netzentgelten für Letztverbraucher kommen, z. B. für Netzverstärkungen. Die Stromentnahme fließt aber in die Bemessung der Netzentgelte ein. Diese Kosten bleiben künftig nicht mehr im jeweiligen Verteilnetz, sondern werden bundesweit gewälzt.
- Ladepunkte für E-Mobilität von Verteilnetzbetreibern gelten bis zum 31. Dezember 2023 als genehmigt aufgrund eines regionalen Marktversagens. Für den Weiterbetrieb über 2023 hinaus, muss ein Antrag bei der Bundesnetzagentur gestellt werden. Der Zugang zur Ladeinfrastruktur muss diskriminierungsfrei gewährleistet werden.
- Für Fernwärmetrassen ist abweichend von § 45 der Verwaltungsgerichtsordnung künftig erstinstanzlich das jeweilige Oberverwaltungsgericht zuständig. Damit soll die Gesamtverfahrensdauer reduziert werden.

Die EnWG-Änderungen finden Sie [hier](#).

### **Kaum Änderungen bei der Freistellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage**

Der Vorschlag der Bundesregierung für die Freistellung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage hat den Bundestag weitgehend ohne Änderungen passiert. Insbesondere die Begrenzung der maximal freizustellenden Vollbenutzungsstunden auf 5.000 wurde beibehalten. Die einzige Änderung: Statt 15 dürfen 20 Prozent der Herkunftsnachweise auch aus dem europäischen Ausland stammen.



Zudem soll der Bundestag noch einen Entschließungsantrag fassen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, folgende Punkte in die europäischen Verhandlungen einzubringen:

- Elektrolyseure mit mindestens 5.000 Vollaststunden pro Kalenderjahr zu fördern bzw. von Umlagen zu befreien,
- Strom aus ehemals geförderten Erneuerbaren-Anlagen und Anlagen, die „0-Cent-Gebote“ abgegeben haben, als Grünstrom anzuerkennen und
- den anteiligen Strombezug aus Erneuerbaren-Anlagen aus dem angrenzenden Ausland in Höhe von bis zu 20 Prozent zuzulassen.

Quelle: DIHK

### **Neue Regelungen für Repoweringvorhaben**

Mit der neuen Regelung eines § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Ende Juni vom Bundestag verabschiedet wurde, können Repoweringvorhaben künftig im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens zugelassen werden. Die Prüfungsreichweite wird auf solche Auswirkungen beschränkt, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung). Mit der neuen Vorschrift wird nun der Prüfungsumfang für Repoweringvorhaben geregelt. Es sind nach Absatz 1 nur noch die Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden. Weiter werden in Absatz 2 Kriterien festgelegt, die bei einem vollständigen Austausch der Anlage zu beachten sind, etwa der zulässige Abstand von Bestands- und Neuanlage. Nach Absatz 3 ist Repowering nun auch dann möglich, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, die Situation sich aber insgesamt verbessert.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nach Absatz 4 weiterhin vollumfänglich vorzunehmen. Ebenso bleibt nach Absatz 5 die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Belange, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts unberührt. Auf einen Erörterungstermin soll nach Absatz 6 verzichtet werden. Zudem soll für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG Anwendung finden.

Weiter wird § 10 Abs. BImSchG dahingehend geändert, dass nun eine Stichtagsregelung für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien aufgenommen wurde. Danach gilt künftig eine Frist von einem Monat, in der die beteiligten Behörden ihre Stellungnahme abzugeben haben. Sofern dies nicht erfolgt, wird unterstellt die Behörde möchte sich nicht äußern. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung dann auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.

Quelle: DIHK

### **Fortschrittsbericht Digitalisierung der Energiewende 2020**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat das jährliche Barometer Digitalisierung der Energiewende veröffentlicht. Berichtet wird über den Fortschritt bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) im Jahr 2020, also vor allem über den Rollout von Smart Metern und der zugehörigen Prozesse. Im Ergebnis steht in diesem Jahr ein Gesamt-Barometerwert von 44 Punkten von 100. Das sind 8 Punkte mehr als im Vorjahr.

Im Jahr 2019 war mit den ersten Zertifizierungen von Smart Meter Gateways durch das BSI und der Veröffentlichung der Markterklärung als Startschuss für den Rollout das erste Etappenziel erreicht. Darauf aufbauend waren vier wichtige Weichenstellungen in den Bereichen Regulierung und Umsetzung für das Jahr 2020 definiert worden.

Das Barometer zeigt auf Grundlage von acht ausgewählten Faktoren ein Ergebnis von 44 Punkten von 100 und damit 8 Punkte mehr als im Vorjahr und 22 Punkte mehr im Vergleich zum Basisjahr 2018. Die Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der Umsetzung der Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020), dem andauernden Rollout von modernen Messeinrichtungen und der Entscheidung zur Vergabe der 450-MHzFrequenznutzungsrechte zugunsten der Energiewirtschaft. Insgesamt hat sich das Tempo auf dem Weg zur Digitalisierung der Energiewende verlangsamt. Begründet wird dies mit wichtigen regulatorischen



Weichenstellungen, die noch nicht erfolgt sind und damit weiterhin Hindernisse für die Skalierung der Rollout-Zahlen und für neue Geschäftsmodelle bestehen.

Im Jahr 2020 sind insgesamt 5,8 Mio. moderne Messeinrichtungen (2019: 2,5 Mio. verbaute Geräte) verbaut gewesen, das entspricht 11 Prozent des Bestandes. Darüber, wie viele der im Jahr 2020 erstmals im Rollout befindlichen intelligenten Messsysteme (iMSys) installiert worden sind, gibt es keine Angaben. Die Zahl wird auf einen niedrigen sechsstelligen Bereich geschätzt. Der am Markt verfügbare Funktionsumfang der Geräte eines Herstellers hat mit der Zertifizierung von drei neuen Tarifierungsfällen zugenommen. Für die Etablierung der Marktprozesse der MaKo 2020 wird ein positives Fazit gezogen, die regulatorisch vorgegebenen Marktprozesse und Datenformate sind verfügbar und in der Praxis anwendbar.

Kritisiert wird von den Gutachtern, dass die Fortschreibung des Rechtsrahmens zur netzorientierten Steuerung flexibler Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG im Jahr 2020 nicht erfolgt ist. Dies sollte dazu beitragen, den bevorstehenden Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität zu ermöglichen und zugleich eine Basis für digitale Geschäftsmodelle mit flexiblen Lasten schaffen. Zur Weiterentwicklung des 14a EnWG konnte aber keine Einigung erzielt werden.

Einen klaren Fortschritt sehen die Gutachter beim Kriterium der Verfügbarkeit der notwendigen Telekommunikationsinfrastruktur. Die Grundsatzentscheidung der BNetzA zur Nutzung der 450-MHz-Frequenzen vorrangig für Anwendungen kritischer Infrastrukturen (November 2020) und der Zuschlag der Frequenznutzungsrechte an 450connect GmbH (März 2021) ebnen den Weg für eine sichere Kommunikationsanbindung der Versorgungsinfrastruktur einschließlich der Smart Meter. Der deutschlandweite Aufbau des LTE-Funknetzes wird jedoch mindestens bis 2024 dauern.

Der Informationsstand zum Rollout und die Bekanntheit elektronischer Zähler hat kaum Fortschritte gemacht. Zugenommen hat allerdings die Akzeptanz des Rollouts von Smart Metern.

Das "Barometer Digitalisierung der Energiewende 2020" ist auf der [Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums](#) unter folgendem Link veröffentlicht.

### **Heizkostenverordnung von Bundesregierung beschlossen**

Am 04. August 2021 hat das Bundeskabinett die Novelle der Heizkostenverordnung beschlossen. Diese setzt EU-Recht bezüglich der Fernablesbarkeit von Wärmezählern um und regelt die Anrechte von Mietern für unterjährige Rechnungen und Verbrauchsinformationen. Fernablesbare Zähler sollen zudem interoperabel sein. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Die Änderungsverordnung sieht in einer 1:1-Umsetzung der EED vor, dass neu installierte Wärmezähler und Heizkostenverteiler ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung fernablesbar sein müssen. Bereits installierte Geräte müssen bis zum 31. Dezember 2026 mit dieser Funktion nachgerüstet oder ersetzt werden. Fernablesbar ist eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann. Walk-by- und Drive-by-Technologien werden dabei als fernablesbar definiert.

Ab einem Jahr nach Inkrafttreten müssen neu installierte Geräte zudem interoperabel und an ein Smart-Meter-Gateway anbindbar sein. Durch die Interoperabilität soll der Wettbewerb im Submetering-Markt gestärkt werden. Die Smart-Meter-Anbindbarkeit gewährt einen hohen Standard der Datensicherheit.

Gebäudeeigentümer müssen Endnutzern in den Fällen, in denen fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, ab Inkrafttreten mindestens zweimal im Jahr und ab dem 01. Januar 2022 monatlich Verbrauchsinformationen mitteilen. Zudem müssen sie unabhängig von der Fernablesbarkeit der Geräte zusammen mit den Abrechnungen - also einmal jährlich - auch bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, zum Beispiel Informationen über den Brennstoffmix und einen Vergleich des aktuellen Heizenergieverbrauchs mit dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraum.

Nicht geregelt wird hingegen die Verteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten zwischen Vermietern und Nutzern.

Quelle: DIHK



## **Bundeswirtschaftsministerium erhöht Prognose für Bruttostromverbrauch 2030**

Im Juli hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) eine neue Prognose zum Strombedarf in Deutschland für 2030 herausgegeben: Gegenüber heute soll der Verbrauch um fast 20 Prozent auf 655 Terrawattstunden ansteigen. Grund ist ein höherer Strombedarf für Industrie, Wärmepumpen und Elektroautos, um fossile Energieerzeugung zu ersetzen.

Um die zuletzt verschärften Klimaschutzziele zu erreichen, sei eine Umstellung der Energieversorgung auf Strom und Wasserstoff unabdingbar. Die Umstellung auf Elektromobilität, die zunehmende Verwendung elektrischer Wärmepumpen und der Markthochlauf der Wasserstofftechnologie für industrielle Produktionsprozesse sorgen für einen deutlich gestiegenen Strombedarf bis 2030. Die Prognos AG hat im Auftrag des BMWi einen etwa 10 Prozent (rund 40 TWh) höheren Bruttostromverbrauch gegenüber der letzten Prognose errechnet. Dieser müsse überwiegend aus erneuerbaren Energien bezogen werden, um die gesetzten Dekarbonisierungsziele zu erreichen.

Das gegenwärtige Ziel von 65 Prozent regenerativ erzeugten Stroms bis 2030 entspricht damit einer Gesamtmenge von 425 Terrawattstunden Ökostrom (2020: 250 TWh), wenn die prognostizierte Steigerung des Strombedarfes berücksichtigt wird. Zur Erreichung des Ziels ist ein Ausbau der Ökostromerzeugung von 20 TWh jährlich bis 2030 nötig.

Eine Expertengruppe mit Vertretern des Fraunhofer und ifeu Instituts, der TU Berlin sowie der Consentec GmbH zeigt ebenfalls auf, dass die Erreichung der Dekarbonisierungsziele wesentlich die steigende Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien bedinge. Die Analysen zeigen, dass der Primärenergiebedarf aufgrund von Effizienzsteigerungen deutlich sinken würde. Gleichzeitig werde der Anteil des Stromes bis 2030 deutlich zunehmen. Auch über 2030 hinaus werde der Anteil und damit der absolute Bedarf an Strom weiter zunehmen. So könnte im Jahr 2050 die Summe der Stromerzeugung und Importe je nach Szenario zwischen 800 und rund 1.100 TWh liegen. Im Zuge dieses Anstiegs der nötigen Stromerzeugung müssten alle Potenziale des Ausbaus der erneuerbaren Energien gehoben werden. Der Bundeswirtschaftsminister ließ bisher offen, wie der nötige Anstieg des Ausbaus trotz begrenzter Flächenpotenziale der einzelnen Bundesländer realisiert werden soll.

Weitere Informationen sind auf der Webseite [www.langfristszenarien.de](http://www.langfristszenarien.de) zu finden.

## **Novelle der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft**

Die "Die Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft" (EEW) unterstützt seit 2019 durch Zuschüsse Unternehmen bei Investitionen in die Reduktion von CO<sub>2</sub>- und Energieverbräuchen und den Einsatz von erneuerbaren Energien in der Prozesswärme. Für den Herbst 2021 ist eine Novelle u. a. zu neuen Fördergegenständen sowie verbesserten Förderbedingungen für KMU geplant.

Ziele der Novelle sind zum einen die Reaktion auf ein erhöhtes Ambitionsniveau im Klimaschutz, u. a. durch neue Fördergegenstände „Ressourceneffizienz“ und „Transformationskonzepte“. Zudem sollen die Förderbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen und im Bereich der Abwärmenutzung verbessert werden.

Die Neuerungen werden von Seiten des Wirtschaftsministeriums gerade mit Experten aus der Wirtschaft konsultiert und sollen im Herbst in Kraft treten.

Quelle: DIHK

## **Elektro- und Wasserstoff-Lkw: Förderprogramm startet zum 16. August**

Das Förderprogramm Klimaschutzende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur startet. Der Kauf von Lkw der Klassen N1, N2 und N3 (Umbau N2 und N3) wird mit 80 Prozent der Investitionsmehrkosten gegenüber einem Diesel-Lkw gefördert. Bei der Errichtung damit verbundener Tank- und Ladeinfrastruktur beträgt die Förderquote 80 Prozent der gesamten Investitionskosten. Der erste Förderaufruf beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) läuft vom 16. August bis 27. September 2021. Anschließend startet die nächste Förderrunde.

Mit dem Förderprogramm nach der Richtlinie KsNI („Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“) sollen die Treibhausgasemissionen mit Einsatz von alternativen Antrieben und Kraftstoffen im straßengebundenen Güterverkehr gesenkt und damit das Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge umgesetzt werden.



Nachdem die EU-Kommission grünes Licht gegeben hat, wurden jetzt der Richtlinienentwurf und der erste Förderaufruf veröffentlicht.

Konkret umfasst die Förderrichtlinie drei Elemente:

- Förderung der Anschaffung von neuen klimafreundlichen Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 sowie auf alternative Antriebe umgerüsteter Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N2 und N3 in Höhe von 80 Prozent der Investitionsmehrausgaben im Vergleich zu einem konventionellen Dieselfahrzeug,
- Förderung der für den Betrieb der klimafreundlichen Nutzfahrzeuge erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben,
- Förderung der Erstellung von Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen sowie der Errichtung bzw. Erweiterung entsprechender Infrastruktur in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Abgewickelt wird das Förderprogramm über das Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Informationen zum Antragsprozess finden Sie dort. Fahrzeuge können anders als beim Umweltbonus nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids beschafft werden. Erste Anträge über das eService-Portal können ab 16. August gestellt werden.

Unter [www.klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de](http://www.klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de) haben Verkehrsministerium und NOW GmbH zudem eine Webseite rund um Fragen der Umstellung der Nutzfahrzeugflotten auf alternative Antriebe ins Leben gerufen. Neben Informationen zum Förderprogramm gibt es u. a. auch eine Übersicht über erhältliche Nutzfahrzeuge mit batterieelektrischem und Brennstoffzellenantrieb.

### **Übergangsfrist für Batteriehersteller endet am 01. Januar 2022 - jetzt aktiv werden**

Ab dem 01. Januar 2022 müssen alle Hersteller von Batterien bei der stiftung ear registriert sein. Dies betrifft auch solche Hersteller, die bislang bereits beim Umweltbundesamt angezeigt waren. Die dortige Anzeige ersetzt nicht die Registrierung bei der stiftung ear. Die Daten werden nicht vom Umweltbundesamt zur stiftung ear übertragen.

Aktuell beträgt die Bearbeitungsdauer der Registrierungsanträge ca. 3 Wochen. Es ist allerdings zu erwarten, dass diese zum Jahresende mit der Zunahme des Antragsaufkommens deutlich ansteigt. Daher sollten die Anträge unbedingt rechtzeitig gestellt werden, gerne auch schon im Sommer. So kann sichergestellt werden, dass Sie zum Jahreswechsel rechtskonform aufgestellt sind.

Wenn bereits ein Registrierungsantrag für Gerätebatterien gestellt wurde, dieser nach 3 Wochen noch nicht verabschiedet wurde, kann dies daran liegen, dass der beauftragte Dritte die Teilnahme am Eigenrücknahmesystem möglicherweise noch nicht bestätigt hat. Hier sollte Kontakt mit dem Dienstleister aufgenommen werden.

Quelle: stiftung ear

### **Neue Abgabebeschränkungen für Biozide im Handel**

Die Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) wurde am 25. August 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie führt ab dem 01. Januar 2025 ein Selbstbedienungsverbot für viele Biozidprodukte im Einzel- und Onlinehandel ein. Bei der Abgabe muss dann eine Sachkunde der abgebenden Personen vorliegen und ein Abgabegespräch durchgeführt werden.

Die ChemBiozidDV wird die Biozid-Melde- und die Biozid-Zulassungsverordnung ablösen. Die Regelungen zur Meldung von Biozidprodukten mit Altwirkstoffen (Übergangsregelung nach § 28 ChemG) werden im neuen Abschnitt 2 der Verordnung aufgeführt. Sie treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Neu sind die Vorschriften über die Abgabe von Biozidprodukten in Abschnitt 3 der ChemBiozidDV. Sofort in Kraft tritt das allgemeine Abgabeverbot: Wurde in der Zulassung die Verwendung auf bestimmte Personen (bspw. Berufsgruppe oder Fachkundige) beschränkt, dürfen die Produkte auch nur noch an diesen Personenkreis abgegeben werden (§ 9). Wiederverkäufer werden davon ausgenommen.



## **Selbstbedienungsverbot (§ 10)**

Ab dem 01. Januar 2025 tritt dann ein Selbstbedienungsverbot für viele Produkte in Kraft. Dabei wird zwischen zwei Arten der Beschränkung unterschieden:

Auf in Absatz 1 genannte Produkte darf der Kunde keinen freien Zugriff auf das Produkt haben (z. B. durch abschließbare Schränke oder Vitrinen). Nach § 11 dürfen die Produkte zudem nur von Sachkundigen abgegeben werden, die die persönlichen Voraussetzungen des Erwerbers überprüfen und ein Abgabegespräch durchführen werden.

Die in Absatz 2 genannten Produkte dürfen dagegen in frei zugänglicher Form angeboten werden. Hier muss jedoch "durch organisatorische Maßnahmen" sichergestellt werden, dass eine sachkundige Person vor Abschluss des Kaufvertrags (i. d. R. an der Kasse) die Voraussetzungen des Erwerbers überprüft und ein Abgabegespräch durchführt.

Ausnahmen: Ausgenommen werden Biozidprodukte, die im vereinfachten Zulassungsverfahren (bspw. mit natürlichen Wirkstoffen) zugelassen wurden.

Folgende Produkte sind betroffen:

### **Absatz 1**

- Biozidprodukte, deren Verwendung entsprechend der in der Zulassung vorgegebenen Kennzeichnung nicht durch die breite Öffentlichkeit gestattet ist.
- Produktart 14 „Rodentizide“ (Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung),
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (zum Beispiel Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung) sowie
- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten)

### **Vorschrift**

- kein freier Zugriff auf das Produkt
- Abgabe durch im Betrieb beschäftigte, sachkundige Person
- Überprüfung persönlicher Voraussetzungen nach §11 Absatz 2 Nummer 1
- Abgabegespräch nach §11 Absatz 2 Nummer 2

### **Absatz 2**

- Produktart 7 „Beschichtungsschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken),
- Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk, oder Holzzerzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen, Insekten einbegriffen) sowie
- Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien außer Holz gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen).

### **Vorschrift**

- durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass vor Abschluss des Kaufvertrags:
- Abgabe durch im Betrieb beschäftigte, sachkundige Person
- Überprüfung persönlicher Voraussetzungen nach §11 Absatz 2 Nummer 1



- Abgabegespräch nach §11 Absatz 2 Nummer 2

### **Sachkunde (§ 13)**

Als Sachkunde werden Bescheinigungen entsprechend § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbV) anerkannt, wenn die Sachkundeprüfungen zur Abgabe von Biozidprodukten berechtigt. Die Sachkunde nach § 9 Pflanzenschutzgesetz wird nur in Verbindung mit einer Fortbildungsveranstaltung nach ChemVerbV anerkannt. Ebenfalls als sachkundig gelten die nach § 11 ChemVerbV beruflichen Qualifikationen (bspw. ApothekerIn, DrogeristIn, SchädlingsbekämpferIn).

### **Überprüfen der Voraussetzungen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1)**

Die abgebende Person muss sich vergewissern, dass der Erwerber zu der in der Zulassung genannten Verwendekategorie gehört und das Produkt in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will. Entweder ist ihr die Person bekannt oder sie lässt sich dies - ggf. unter Vorlage von Unterlagen - bestätigen.

### **Abgabegespräch (§ 11 Absatz 2 Nummer 2)**

Ein Abgabegespräch kann entfallen, wenn die Anwendung in Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Erwerbers erfolgt. Alle übrigen Erwerber müssen im Abgabegespräch über Folgendes unterrichtet werden:

- präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie mögliche alternative Maßnahmen mit geringem Risiko
- die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Biozidprodukts gemäß der Gebrauchsanweisung
- die mit der Verwendung verbundenen Risiken und mögliche Risikominderungsmaßnahmen
- notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch
- sachgerechte Lagerung und ordnungsgemäße Entsorgung

### **Weitere Bestimmungen**

Für den Onlinehandel (§ 12) gelten die Bestimmungen entsprechend. Das Abgabegespräch ist in diesem Fall fernmündlich oder per Videoübertragung zu führen.

Der Verordnungstext kann im Bundesanzeiger heruntergeladen werden. [Link](#).

Die Begründung kann in den Drucksachen des Bundesrates eingesehen werden: [Link](#).

### **Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) veröffentlicht**

Die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) ist am 14. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit werden die Anforderungen des Emissionsschutzes an Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW) neu geregelt. Im Gesetzgebungsverfahren wurden besonders die Quecksilber- und Stickoxidgrenzwerte diskutiert.

Für Großfeuerungsanlagen, die feste Brennstoffe (u. a. Braunkohle) einsetzen, werden für Anlagen von weniger als 300 MW Grenzwerte für Quecksilber von 0,002 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,001 mg/m<sup>3</sup> ab 300 MW eingeführt. Für bestehende Kohlekraftwerke werden jedoch in Abhängigkeit von ihrer Größe, der Art und dem Quecksilbergehalt der Kohle höhere Grenzwerte zugelassen.

Für Gasturbinenanlagen wurden die Stickoxid-Grenzwerte verschärft. Betreiber, die vor dem 15. Juli 2022 einen vollständigen Genehmigungsantrag einreichen konnten, können jedoch Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen.

Der vollständige Verordnungstext kann beim Bundesanzeiger eingesehen werden: [Link](#).

### **Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz veröffentlicht**

Die Mantelverordnung ist am 16. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt erschienen. Sie tritt am 01. August 2023 in Kraft. Dann werden erstmals bundeseinheitliche Regeln für die Herstellung und den Einbau mineralischer



Abfälle gelten. Aufgrund der Öffnungsklausel in der Bodenschutzverordnung können Länder jedoch abweichende Anforderungen an die Verfüllung festlegen.

Das Verordnungspaket kann beim Bundesanzeiger abgerufen werden: [Link](#).

### **Startschuss für die Dialogplattform Recyclingrohstoffe**

Im Rahmen der nationalen Rohstoffstrategie hat das Bundeswirtschaftsministerium die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) mit der Durchführung einer „[Dialogplattform Recyclingrohstoffe](#)“ beauftragt. Die Plattform aus Industrie, Wissenschaft und Verwaltung soll in den nächsten zwei Jahren Handlungsoptionen entwickeln, die zur Erhöhung des Anteils von Recyclingrohstoffen an der Rohstoffversorgung beitragen. Im Fokus sollen metallische Rohstoffe und Industriemineralien stehen.

Quelle: DIHK

### **Abfallaufkommen in Deutschland 2019 leicht gesunken**

In Deutschland sind im Jahr 2019 insgesamt 416,5 Mio. Tonnen Abfall angefallen. Dies stellt einen minimalen Rückgang um 0,2 Prozent im Vergleich zu 2018 dar. Die Verwertungsquote verzeichnet dagegen eine weitere Steigerung. Laut den vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden 2019 insgesamt 339,8 Mio. Tonnen Abfälle stofflich oder energetisch verwertet und erreichen damit eine Gesamtverwertungsquote von 81,6 Prozent. 2018 lag die Quote bei 81,1 Prozent.

Einen Anstieg verzeichnet auch die Recyclingquote, die sich allein auf die stoffliche Verwertung bezieht. Diese liegt für 2019 bei 70,1 Prozent.

Quelle: DIHK

### **DIHK-Merkblatt zur Novelle des VerpackG**

Am 03. Juli 2021 trat die Novelle des Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Der DIHK hat zu den neuen Bestimmungen ein Merkblatt erstellt.

Zahlreiche Regelungen greifen jedoch erst nächstes Jahr. Dies gilt etwa für die Ausweitung der Pfandpflicht auf sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen ab dem 1. Januar 2022 oder die Registrierungspflicht für sämtliche Hersteller im Verpackungsregister LUCID ab 1. Juli 2022. Mit der Novelle wurden auch einige Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie umgesetzt, etwa verpflichtende Mehrwegverpackungen im "take-away"-Bereich ab 2023.

Das Merkblatt finden Sie [hier](#).

### **TA Luft tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft**

Das Bundeskabinett hat die 200 Maßgaben der Bundesländer zur TA Luft bestätigt. Damit kann die für 50.000 genehmigungsbedürftigen Anlagen in Deutschland zentrale Verwaltungsvorschrift zum ersten Mal seit 2002 neu gefasst werden. Sie ist auch bereits am 14. September 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden und kann damit am 01. Dezember 2021 in Kraft treten.

Zur (leider nur kostenpflichtigen) Version im Gemeinsamen Ministerialblatt gelangen Sie [hier](#).

Voraussichtlich wird in Kürze eine kostenfreie Version z.B. [hier](#) einsehbar sein.

Da die TA Luft eine Verwaltungsvorschrift und keine Verordnung ist, gelten die Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen erst bei entsprechenden Anordnungen der zuständigen Behörden. Für sie werden in der Vorschrift verschiedene Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit und Fristsetzung nachträglicher Anordnungen definiert. Die unter Nummer fünf neu gefassten Anforderungen an bestimmte Anlagenarten beinhalten für bestehende Anlagen teilweise abweichende Fristen.



Für Unternehmen, die sich in einem Genehmigungsverfahren befinden oder dies planen, sind die Übergangsbestimmungen in Nummer 8 relevant: "Genehmigungsverfahren sollen nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem Inkrafttreten ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde."

Quelle: DIHK

## EUROPÄISCHE UNION

### Rede zur Lage der Union: Umweltthemen für 2022

EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ist in ihrer "State of the Union"-Rede am 15. September 2021 zwar nur am Rande auf Umweltthemen eingegangen. Allerdings benennt ein begleitender "Letter of Intent" verschiedene für das Jahr 2022 angestrebte umweltpolitische Initiativen aus dem Green Deal.

Die Aufzählung umfasst u.a. folgende umweltpolitische Punkte:

- Legislativvorschlag zu integrierten Wasserbewirtschaftung – Schadstoffe in Oberflächen- und Grundwasser (geplant Herbst 2022)
- Legislativvorschlag für ein Recht auf Reparatur (ursprünglich noch für 2021 vorgesehen)
- Legislativvorschlag zur Reduzierung von Mikroplastikemissionen in die Umwelt / Beschränkung der Verwendung von Mikroplastik in Produkten (wohl REACH, geplant Ende 2022)

Aus Sicht des DIHK dürften im kommenden Jahr ferner u.a. legislative Vorschläge

- im Bereich der Chemikalien (REACH, CLP),
- der Kreislaufwirtschaft,
- des Bodenschutzes (Bodenschutzstrategie) oder
- der Luftqualität (Luftqualitätsrichtlinien) hinzukommen.

Noch in diesem Jahr ist u.a. mit der Vorlage

- eines Vorschlages zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie,
- eines Vorschlages der Überarbeitung der Bauproduktenverordnung,
- einer EU-Textilienstrategie,
- der Sustainable Product Initiative sowie
- eines Vorschlages für neue Produktvorgaben zur Verhinderung der Entwaldung durch die EU-Kommission zu rechnen.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

### Klimaschutz: EU-Kommission beschließt Fit-for-55-Paket

#### 12 Gesetzgebungsvorschläge

Das "Fit for 55"-Gesetzespaket, mit dem die EU-Kommission eine Senkung des Treibhausgasausstoßes um mindestens 55 Prozent bis 2030 erreichen möchte, betrifft die Wirtschaft auf breiter Front. Am 14. Juli 2021 hat die EU-Kommission das Maßnahmenbündel vorgestellt. Es enthält Entwürfe für zwölf Gesetzgebungsverfahren, die in den kommenden Monaten und Jahren parallel diskutiert, verhandelt und schließlich verabschiedet werden sollen.

Die Regulierungsentwürfe dienen der Umsetzung des "Green Deal". Dieses ambitionierte Programm für den umwelt- und klimafreundlichen Umbau der europäischen Wirtschaft, das die EU-Kommission 2019 entwickelt hatte, wird inzwischen auch vom Europäischen Parlament und Rat mitgetragen.



Neben dem Ziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in Europa um mindestens 55 Prozent wird die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 angestrebt. Das bedeutet: In knapp drei Jahrzehnten dürfen in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen nur noch minimale Restemissionen anfallen.

Zentrale Vorhaben im "Fit for 55"-Paket sind die Neuordnung des europäischen Emissionshandels einschließlich neuer Instrumente zur Vermeidung von Carbon Leakage, die Überarbeitung der Energieeffizienz- und der Erneuerbaren-Richtlinie, eine Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte und ein Vorschlag zur stärkeren Harmonisierung der Energiesteuern.

### **Reform des Europäischen Emissionshandels**

Für alle Unternehmen relevant sind absehbar weiter steigende CO<sub>2</sub>-Preise und damit ein höherer Druck auf Unternehmen, Energieverbräuche zu senken, erneuerbare Energieträger zu nutzen und auf emissionsarme Produktionsverfahren umzustellen. Die EU-Kommission schlägt vor, den heute bestehenden europäischen Emissionshandel (EU-ETS) zu reformieren.

Konkret soll das Ausgangsniveau der zur Verfügung gestellten Emissionszertifikate einmalig abgesenkt und der Pfad zur weiteren Reduzierung steiler werden. Zudem soll eine höhere Entnahme von Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve ermöglicht werden, und es ist geplant, den Anwendungsbereich des Emissionshandels um den Seeverkehr zu erweitern.

Für Unternehmen mit großen, am EU-ETS beteiligten, Industrieanlagen ist die teilweise freie Zuteilung von Zertifikaten Voraussetzung dafür, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte gewahrt bleibt. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, diese freie Zuteilung an Industrieunternehmen herunterzufahren, indem die maximale Abwertung der Benchmarks von 1,6 auf 2,5 Prozent pro Jahr angehoben wird. Das führt in Kombination mit der erwarteten Steigerung der CO<sub>2</sub>-Preise zu deutlich höheren Belastungen dieser Unternehmen. Zusätzlich wird als Gegenleistung für die freie Zuteilung eine Verpflichtung zu Klimaschutzinvestitionen eingeführt.

### **Neuer Emissionshandel für Gebäude und Verkehr**

Neben dem bestehenden Emissionshandel soll ein weiteres Emissionshandelssystem eingeführt werden, das ab 2026 die Emissionen des Energieeinsatzes in Gebäuden und Verkehr bepreist. Wie im deutschen nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden die Inverkehrbringer von Kraft-/Brennstoffen zur Teilnahme verpflichtet. Diese geben dann den CO<sub>2</sub>-Preis an ihre Kunden weiter.

Ausgenommen von dem neuen Emissionshandel sollen Brennstoffverbräuche für die Erzeugung industrieller Prozesswärme sein. Eine freie Zuteilung beziehungsweise Entlastung besonders betroffener Energieverbraucher ist nicht vorgesehen; die Versteigerungserlöse sollen aber für Investitionen in den Klimaschutz und zur Unterstützung ärmerer Haushalte eingesetzt werden.

### **CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich für einzelne Branchen**

Für eine Auswahl energie- und handelsintensiver Sektoren soll ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich (englisch: CBAM - Carbon Border Adjustment Mechanism) etabliert werden. Ziel ist es, in diesen Branchen Wettbewerbsnachteile durch EU-weit steigende CO<sub>2</sub>-Preise gegenüber Konkurrenten außerhalb der Europäischen Union zu vermeiden - und die Abwanderung von Wertschöpfung zu verhindern.

Der von der EU-Kommission geplante CBAM ist eine Art CO<sub>2</sub>-Zoll auf aus Drittstaaten importierte Produkte. Die bei Import fällige CO<sub>2</sub>-Abgabe errechnet sich aus dem bei der Produktion ausgestoßenem Kohlendioxid und dem jeweils aktuellen CO<sub>2</sub>-Preis im EU-ETS. Sie entfällt, wenn der Importeur nachweist, dass die CO<sub>2</sub>-Abgabe im Herkunftsland genauso hoch ist wie in der EU.

Vom CBAM erfasst werden sollen die Branchen Zement, Dünger, Stahl, Aluminium, aber auch Strom. Unter die Regelung fallen auch Produkte der ersten Weiterverarbeitungsstufen, zum Beispiel Stahlrohre. Vorgesehen ist, dass der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich die teilweise freie Zuteilung von Emissionszertifikaten für die erfassten Sektoren ersetzt.

Den Vorschlag der EU-Kommission begleitet eine intensive Diskussion, wie und ob sich ein Grenzausgleichsmechanismus in Einklang mit dem internationalen Handelsrecht bringen lässt und wie die bei der Produktion in Drittländern anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnet und nachgewiesen werden können. Für Diskussionen



wird auch sorgen, dass der Vorschlag der EU-Kommission nur einen Aufschlag für Import, nicht aber eine Entlastung für Exportprodukte vorsieht.

### **Ausbau erneuerbarer Energien**

Damit die mit dem Green Deal beabsichtigte Transformation gelingen kann, werden entsprechende CO<sub>2</sub>-arme Alternativen zur Energieversorgung, also Strom aus erneuerbaren Quellen und klimafreundlicher Wasserstoff in auskömmlichen Mengen und zu wettbewerbsfähigen Preisen, zur Verfügung stehen müssen. Dafür plant die EU-Kommission die Festlegung eines verbindlichen EU-Ausbauziels von 38 bis 40 Prozent Anteil am Endenergieverbrauch bis 2030.

Nationale Ziele will sie nicht vorschreiben. Vorgesehen sind aber indikative Erneuerbaren-Ziele für die Bereiche Gebäude – voraussichtlich 39 Prozent bis 2030 - und die Industrie. Im Bereich Verkehr soll neben dem Unterziel für fortschrittliche Kraftstoffe auch eines für Treibstoffe nicht biogenen Ursprungs eingeführt werden, etwa für Strom, Wasserstoff oder E-Fuels. Vorgeschlagen wird zudem ein EU-weit gültiges System für Herkunftsnachweise. Das soll unter anderem dazu beitragen, dass im EU-Strombinnenmarkt mehr Verträge für die Direktabnahme von erneuerbarem Strom (PPA) geschlossen werden.

### **Stärkung der Energieeffizienz**

Das derzeit gültige Energieeinsparziel von 32,5 Prozent bis 2030 gegenüber 2008 wird nach Einschätzung der EU-Kommission voraussichtlich um rund 3 Prozent verfehlt. Nachsteuerungsbedarf bestehe daher auch ohne eine weitere Verschärfung. Ob die Effizienzziele erhöht werden sollen, ist noch offen. Klar ist, dass die EU-Kommission daraufsetzt, das Prinzip "Efficiency First" - also den Leitgedanken, sparsam mit Energie umzugehen - in allen energieverbrauchsrelevanten Segmenten zu stärken. Einen besonderen Beitrag soll dabei die öffentliche Hand leisten, unter anderem über Sanierungsverpflichtungen für mehr öffentliche Gebäude und eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der öffentlichen Beschaffung (green public procurement). Insgesamt wird mehr als bislang ein stärkeres Gewicht auf die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden gelegt.

Die Kriterien für die Verpflichtung zu Energie-Audits und Energie-Managementsystemen sollen nicht mehr an Art und Größe des Unternehmens festgemacht werden, sondern an der Höhe ihres Energieverbrauchs. Automobil: Flottengrenzwerte und Ladeinfrastruktur

Im Verkehrssektor sind eine Anpassung der CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für Pkw und der Ausbau der Ladeinfrastruktur geplant. Damit soll die vollständige Marktdurchdringung mit Elektrofahrzeugen erheblich beschleunigt werden.

Bisher sah die Verordnung für die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte von Pkw bis 2030 eine Verringerung der Emissionen um 37,5 Prozent bei neuen Pkw gegenüber 2021 vor. Die vorgeschlagenen 55 Prozent Reduktion gegenüber 2021 auf dann rund 50 Gramm CO<sub>2</sub> je Kilometer und Pkw sind nur ein Zwischenschritt. Bereits 2035 sollen neu zugelassene Pkw und Vans komplett emissionsfrei sein. Das bedeutet das Ende für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission mit der novellierten Gesetzgebung zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe deutlich konkretere Ausbaupläne für Ladesäulen sowie für Wasserstoff- und Gastankstellen vor. Die bestehende Richtlinie wird in eine direkt gültige Verordnung umgewandelt. Unter den alternativen Kraftstoffen wird der Schwerpunkt klar auf Strom und Wasserstoff gelegt - auch für Nutzfahrzeuge. Jeder Mitgliedstaat muss hierfür eine bestimmte Netzabdeckung bei der Lade- beziehungsweise Tankinfrastruktur erreichen. Die Kraftstoffe Erdgas (CNG, LNG) und Flüssiggas (LPG) werden nur noch übergangsweise beim Infrastrukturausbau berücksichtigt. Nicht zuletzt werden Minimalausstattungen für See- und Binnenhäfen bei der Landstromversorgung sowie an Flughäfen für die stationäre Bordstromversorgung vorgeschrieben.

### **Land und Forst als CO<sub>2</sub>-Senke**

Absehbar ist, dass ein kleiner Teil der Emissionen unvermeidbar bleibt. Damit Europa unterm Strich spätestens im Jahr 2050 keine Treibhausgase mehr emittiert, wird also die Entnahme von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre erforderlich sein. Hierzu soll der Bereich der Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten. Ziel ist es deshalb nicht nur, wie bisher, dass die Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) im gleichen Sektor vollständig bilanziell ausgeglichen werden, sondern vielmehr, dass eine CO<sub>2</sub>-Senke entsteht, also ein Ökosystem, das Kohlendioxid dauerhaft speichert. Ziel ist eine Netto-Treibhausgasentnahme im LULUCF-Sektor von 310 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.

Ergänzt wird dieses Dossier um eine Waldstrategie. Weitere Regulierungsvorhaben in Vorbereitung



### **... zu Beihilfen, ...**

Noch während die ersten Vorschläge aus dem Juli in Rat und Parlament beraten werden, bringt die EU-Kommission bereits weitere Vorhaben auf den Weg.

So werden Ende 2021 die neuen Regeln für staatliche Beihilfen in Klima, Energie und Umwelt verabschiedet. Sie sollen eine binnenmarktkonforme Ausgestaltung der Subventionen sicherstellen, mit denen die Mitgliedstaaten die Transformation in Richtung Klimaneutralität unterstützen und Unternehmen entlasten, die in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit in besonderer Weise eingeschränkt werden.

### **... zum Thema Wasserstoff, ...**

Sehr bedeutsam für die deutsche Wirtschaft ist zudem das für das vierte Quartal 2021 angekündigte Gesetzgebungspaket zur Dekarbonisierung des Gasmarkts. Die EU will durch neue Regeln zur Entstehung eines kosteneffizienten, europäischen Wasserstoffmarktes beitragen, der zumindest teilweise auch auf bestehende Erdgasinfrastruktur aufbauen könnte. Geklärt werden soll unter anderem, welche Unternehmen zukünftig Elektrolyseure betreiben dürfen, welche Herstellungsverfahren für Wasserstoff Priorität bekommen und wer Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur schlussendlich finanziert.

### **... zur Kreislaufwirtschaft, ...**

Im Mittelpunkt der umweltpolitischen Dimension des Green Deal steht die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die EU-Kommission hat angekündigt, im vierten Quartal 2021 einen neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte sowie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie vorzulegen. Das bringt für die Unternehmen erheblichen Anpassungsbedarf bei der Gestaltung und Herstellung ihrer Produkte mit sich. Das Ziel der weiteren Stärkung der Kreislaufwirtschaft führt auch zu Veränderungen in den Bereichen "Verpackungen" sowie "Batterien": Neue Vorgaben zu deren Gestaltung und Wiederverwendbarkeit werden im laufenden Jahr ebenfalls weiter vorangetrieben. Die Vorlage eines legislativen Vorschlages zur Revision der Verpackungsrichtlinie - ursprünglich noch für dieses Jahr vorgesehen - wird sich nun voraussichtlich in das kommende Jahr verschieben.

### **... zu Luft-, Wasser- und Bodenqualität und ...**

Darüber hinaus will Brüssel die Schadstoffemissionen in die Umwelt weiter verringern. Im Mai hat die EU-Kommission einen Aktionsplan zur sogenannten Nullschadstoff-Ambition für die Bereiche Luft, Wasser und Böden veröffentlicht. Konkret ist geplant, die Luft- und Wasserqualitätsnormen zu überprüfen. Unternehmen müssen sich damit mittelfristig auf weitere Vorgaben zur Emissionsreduzierung und damit auf Anpassungen ihrer Produktionsprozesse und Produkte einstellen.

Im Verkehrsbereich wird es im Herbst 2021 neben den CO<sub>2</sub>-Vorgaben zudem einen Vorschlag für die Euro-7-Norm geben, mit der Verbrennungsmotoren auch bei anderen Luftschadstoffen noch sauberer und effizienter werden sollen.

### **... zu Gebäuden**

Und nicht zuletzt ist für Ende des Jahres eine Novelle der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden vorgesehen. Voraussichtlich werden die Anforderungen an den Energieverbrauch neuer Gebäude noch einmal nachgeschärft. In der Diskussion sind auch energetische Mindestanforderungen an den Gebäudebestand. Zu erwarten sind in Ergänzung zur Energieeffizienzrichtlinie zumindest klare Vorgaben für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude. Möglich ist darüber hinaus eine Ausweitung der Pflicht, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden zu errichten.

### **Gesetzgebungsvorschläge inzwischen teilweise auf Deutsch veröffentlicht**

Am Tag der Verabschiedung des Fit for 55-Pakets zur Umsetzung der schärferen Klimaziele des Green Deal am 14. Juli 2021 lagen die Gesetzgebungsvorschläge noch nicht in deutscher Fassung vor.

Mittlerweile wurden mit Ausnahme des Vorschlags für eine Reform des EU Emissionshandels inkl. der Schaffung eines neuen EU-Emissionshandels für Verkehr und Gebäude die wichtigsten Vorschläge übersetzt. Sie können diese über die [Webseite der EU-Kommission](#) abrufen

Quelle: DIHK



## **EU ETS: EU-Kommission plant sehr ambitionierte Reform**

Die EU-Kommission hat als Teil des Fit-For-55-Pakets eine Reform des EU ETS vorgeschlagen, die sich wie erwartet preistreibend auswirken wird. Die freie Zuteilung für Industrieunternehmen soll noch stärker reduziert und zudem konditioniert werden. Für Branchen, die dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich unterliegen werden, soll sie sogar ganz abgeschafft werden.

Ein Entwurf des Änderungsvorschlags der EU ETS-Richtlinie, der dem DIHK vorliegt, bestätigt den Plan der EU-Kommission, einen beachtlichen Teil der zur Erreichung des gesteigerten 2030-Klimaziels notwendigen zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Minderungen über das EU ETS zu erreichen.

So wird deutlich, dass die EU-Kommission plant, den linearen Reduktionsfaktor anzupassen und zugleich das Ausgangsniveau der Emissionen (Cap) einmalig nach unten anzupassen. Die Reduktion des linearen Reduktionsfaktors soll ein Jahr nach Inkrafttreten der novellierten Richtlinie wirksam werden. Genaue Zahlen enthält der Entwurf noch nicht.

Die Marktstabilitätsreserve soll ebenso reformiert werden. Eine wichtige Änderung im Vorschlag ist die Beibehaltung der erhöhten Absorptionsrate von 24 Prozent über das Jahr 2023 hinaus. In der aktuellen Richtlinie ist festgelegt, dass diese ab 2024 wieder auf 12 Prozent absinkt. Die Marktstabilitätsreserve würde durch die Fortschreibung der höheren Rate mehr Zertifikate vom Markt nehmen. Zudem soll die Menge der Zertifikate in der Reserve auf 400 Millionen begrenzt werden. Andere Anpassungen zielen darauf ab, ungewünschte Nebeneffekte der geltenden Schwellenwerte zu vermeiden.

Für die vom EU ETS erfassten Industriebetriebe besonders relevant sind die geplanten Anpassungen der Regeln für die freie Zuteilung. Konkret schlägt die EU-Kommission vor, die jährliche Obergrenze für die Abwertung der benchmarks (Emissionswerte) von 1,6 Prozent auf 2,5 Prozent anzuheben. Dies führt dazu, dass die freie Zuteilung für einige Sektoren zukünftig geringer ausfällt. Nach Angaben der EU-Kommission soll hierdurch die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors vermieden werden. Dieser Faktor kürzt die freie Zuteilung für alle Industrieanlagen, sobald die initial berechneten Zuteilungen die in der Richtlinie vorgesehenen Obergrenze überschreiten.

Zusätzlich soll die freie Zuteilung an eine Verpflichtung für Investitionen in den Klimaschutz geknüpft werden. Sektoren, die unter den Anwendungsbereich des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) fallen, sollen keine freie Zuteilung mehr erhalten.

Die Richtlinie sieht vor, dass über den Innovationsfonds zukünftig Carbon Contracts for Difference finanziert werden können, die über ein Ausschreibungsverfahren vergeben werden müssen.

Die Ausweitung des EU ETS auf den Seeverkehr soll ab 2026 vollumfänglich stattfinden. Erfasst werden sollen Emissionen, die bei Fahrten in die EU („incoming voyages“) und am Liegeplatz in europäischen Häfen anfallen. Eine freie Zuteilung ist nicht vorgesehen. Das System zur Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung (MRV) der Schifffahrt soll in das EU ETS integriert werden.

Quelle: DIHK

## **Neues EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr ab 2026: Details nun bekannt**

Ein Entwurf für die Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie bestätigt, dass die EU-Kommission mit großer Wahrscheinlichkeit die Schaffung eines neuen, zusätzlichen EU ETS für Gebäude und Verkehr vorschlagen wird. Der Vorschlag wird Teil des Fit-For-55-Pakets sein.

Wie bereits zuvor kommuniziert, würde es sich um ein vom bestehenden EU ETS getrenntes System handeln. Der Entwurf der EU-Kommission sieht vor, dass es ab dem Jahr 2026 greift. Bereits zwei Jahre zuvor würden Berichtspflichten greifen. Wie im deutschen nationalen Emissionshandel würden die Inverkehrbringer der Brennstoffe erfasst (Upstream-Ansatz).

Vorgesehen ist aktuell lediglich, die Brennstoffemissionen zu erfassen, die in den Bereichen Verkehr und Gebäude anfallen. Die industrielle Prozesswärme wäre damit nicht betroffen.

Die Obergrenze für die Emissionen und die jährliche Absenkung würden für den Zeitraum 2024 bis 2030 berechnet, auf Grundlage der über die Lastenteilungsverordnung erfassten Daten. Im Jahr 2028 ist eine



einmalige Anpassung der Obergrenze geplant, sollten sich die Emissionen im Jahr 2026 als signifikant höher als erwartet erweisen.

Eine freie Zuteilung von Zertifikaten ist nicht vorgesehen. Ähnlich wie im bestehenden EU ETS würde hingegen eine Marktstabilitätsreserve etabliert.

Quelle: DIHK

### **CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich der EU: Leak bestätigt sehr begrenzten Anwendungsbereich**

Die EU-Kommission wird als Teil des Fit-for-55-Pakets einen Gesetzgebungsvorschlag für einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM, carbon border adjustment mechanism) vorlegen. Aus mehreren Entwürfe der Verordnung ist ersichtlich, dass sich einige zuvor bereits abzeichnende Entwicklungen bestätigen dürften.

Insbesondere wird deutlich, dass der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich in einer Anfangsphase nur auf einige wenige Branchen und ihre Produkte angewandt werden soll. Konkret genannt werden im Anhang des Verordnungsentwurfs Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel und Elektrizität.

Importeure dieser Waren in den Binnenmarkt sollen „CBAM-Zertifikate“ erwerben müssen, deren Preis sich an den über die Vorwoche hinweg durchschnittlich abgerufenen (Clearing-)Preisen der Auktionen im Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS) orientieren würde. Die EU-Kommission nennt dies ein „national ETS“. Um vom CBAM erfasste Waren in die EU importieren zu können, müsste der Zollanmelder eine Genehmigung durch die CBAM-Behörde einholen.

Die Importeure müssten jährlich über die im Vorjahr in den importierten Gütern enthaltenen direkten und indirekten CO<sub>2</sub>-Emissionen bei einer neu zu schaffenden „CBAM-Behörde“ Bericht erstatten und einmal jährlich den Erwerb entsprechender Mengen CBAM-Zertifikate in einem EU-Register vorweisen. Die CBAM-Zertifikate würden von der CBAM-Behörde verkauft. Überschüssige Zertifikate könnten bis zu einem Limit zum Kaufpreis an die Behörde zurückverkauft werden. Darüber hinaus noch im Register vorhandene Zertifikate würden jährlich gelöscht.

Direkte Emissionen umfassen die direkt bei der Herstellung des Guts im Unternehmen anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen. Indirekte Emissionen sind Emissionen, die bei der Erzeugung des im Unternehmen genutzten Stroms entstehen (meist in Kraftwerken außerhalb des Betriebs).

In einer Anfangsphase (2023 - 2026) soll der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Importgüter anhand eines pauschalen Benchmarks für die betroffenen Produkte berechnet werden, der auf Grundlage der 10 Prozent am wenigsten effizienten Anlagen des EU ETS berechnet wird, die das jeweilige Gut in der EU produzieren. Gleiches würde nach der Testphase auch für Importeure gelten, die den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck ihrer Güter nicht entsprechend der dann greifenden Regeln nachweisen.

Importeure, die falsche Angaben machen oder nicht ausreichend CBAM-Zertifikate fristgerecht in ihrem Registerkonto vorweisen, würden mit einer Strafzahlung belegt und blieben verpflichtet, die notwendigen CBAM-Zertifikate zu erwerben.

Sollte in dem Herstellungsland außerhalb der EU bereits ein CO<sub>2</sub>-Preis vom Importeur bezahlt worden sein, würde die zu erwerbende Anzahl der Emissionszertifikate entsprechend reduziert.

Ab dem Jahr 2026 soll die umfassende Anwendung des CBAM beginnen. Importeure müssten dann ihre individuelle CO<sub>2</sub>-Bilanz nachweisen, die von einem unabhängigen Prüfer vor Ort geprüft werden müsste.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die EU-Kommission drei Jahre nach der Testphase (2028) eine Bewertung über die mögliche Aufnahme weiterer Sektoren in den CBAM vorlegt.

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Gütern, die in Drittländer exportiert werden, würde nicht adressiert. Der im Verordnungsentwurf beschriebene Mechanismus zielt also lediglich darauf ab, innerhalb des europäischen Binnenmarkts faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Der Entwurf definiert das Auslaufen der freien Zuteilung im EU ETS direkt zu Beginn als Ziel, ohne jedoch konkrete Schritte hierfür vorzugeben. Die Abschaffung der freien Zuteilung könnte hingegen in der anstehenden Novelle der EU ETS-Richtlinie verankert werden.



Der Entwurf sieht schließlich Regeln vor, die es der EU-Kommission ermöglichen würden, den Anwendungsbereich des CBAM auszuweiten, wenn Umgehungstatbestände („circumvention“) identifiziert werden. Sollten beispielsweise bestimmte Güter gezielt weiterverarbeitet werden, um dann ohne CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich in die EU importiert zu werden, könnte die EU-Kommission den Anwendungsbereich auf die geringfügig geänderte Ware ausweiten.

Betroffene Unternehmen, ihre Verbände und die Mitgliedstaaten könnten bei der EU-Kommission entsprechende Beschwerden einreichen. Die Untersuchungen der EU-Kommission müssten innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden.

Quelle: DIHK

## **Neue EU-Beihilferegeln für Klima, Energie und Umwelt**

Um die ehrgeizigen energie- und klimapolitischen EU-Ziele erreichen zu können, werden die EU-Mitgliedstaaten auch zukünftig öffentliche Fördermaßnahmen aufsetzen müssen. Damit dies ohne übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt und möglichst kosteneffizient geschieht, wird die EU-Kommission ihre Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen bis Ende 2021 überarbeiten. Dieses nun "Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines" (CEEAG) genannte Regelwerk legt die Voraussetzungen fest, unter denen Vorhaben zum Schutz der Umwelt, des Klimas und zur Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit gefördert werden können.

Der [Entwurf](#) sieht vor, bestimmte bestehende Vorschriften zu vereinfachen und zu aktualisieren sowie den Anwendungsbereich der Leitlinien etwa um die Themenfelder saubere Mobilität und Dekarbonisierung der Industrie zu erweitern. Hierdurch sollen die geltenden Regeln an strategische Prioritäten, wie den europäischen Green Deal, angepasst werden.

### **DIHK für Beibehaltung der Entlastungsregeln**

Für die deutsche Wirtschaft - ganz besonders für energieintensive Betriebe - sind die neugefassten Regeln für die Entlastung bestimmter Branchen von strombezogenen Abgaben und Umlagen von hoher Relevanz. Hier identifiziert der DIHK in seiner Stellungnahme dringenden Nachbesserungsbedarf, da der Entwurf eine drastische Kürzung der entlastungsberechtigten Branchen vorsieht. Um "Carbon Leakage", also ein durch hohe Energiewendekosten bedingtes Abwandern der Betriebe ins Ausland, wirkungsvoll zu verhindern, empfiehlt der DIHK, die umfassendere Sektorenliste aus den bisherigen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien beizubehalten. Zudem gibt er zu bedenken, dass hohe Strompreise ein Hindernis für die aus klimapolitischen Gründen notwendige stärkere Elektrifizierung in der Industrie darstellen.

Darüber hinaus unterstützt der DIHK unter anderem Vorgaben zur Vermeidung von Wechselwirkungen mit bestehenden Politikinstrumenten, wie etwa dem Europäischen Emissionshandel, oder den Ansatz, Beihilfen - soweit möglich und nicht zu aufwendig - über eine Ausschreibung zu vergeben. Bei den Regeln für die Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen sei jedoch eine stärkere und teils präzisere Ausrichtung auf die Strombinnenmarktverordnung erforderlich, mahnt er.

Wie sich der DIHK im Rahmen der EU-Konsultation zum Leitlinienentwurf im Detail geäußert hat, lesen Sie in der [DIHK-Stellungnahme](#) vom 02. August 2021 zum Entwurf der Beihilfeleitlinien CEEAG.

## **Sustainable Finance: EU-Kommission legt Rahmen für Green Bonds vor**

Die EU-Kommission hat am 07. September 2021 einen eigenen Rahmen zur Ausgabe so genannter grüner Anleihen angenommen. Dieser steht im Zusammenhang mit den europäischen Plänen zur Aufbaufinanzierung hinsichtlich der Corona-Auswirkungen (Corona-Wiederaufbauprogramm "NextGenerationEU", NGEU) und soll die Nachhaltigkeit des Finanzsektors stärken.

Damit kommt es laut Mitteilung der EU-Kommission zeitnah zur Einführung von Green Bonds unter dem NGEU. Den Beginn der Vergabe grüner Anleihen strebt die EU-Kommission – unter passenden Voraussetzungen des Marktes – nach eigener Aussage bereits für Oktober 2021 an. Auf dieser Basis will die EU-Kommission demnach bis zum Ablauf des Jahres 2026 bis zu 30 Prozent des gesamten Emissionsvolumens von NGEU finanzieren.



Die EU-Kommission hatte bereits in der Vergangenheit erklärt, in diesem Jahr insgesamt rund 80 Mrd. Euro an langfristigen Anleihen ("EU-Bonds") auszugeben und diese Summe um kurzfristige EU-Anleihen ("EU-Bills") in zweistelliger Milliardenhöhe zu ergänzen. Letztere sollen laut Mitteilung der EU-Kommission ab dem 15. September 2021 zweimal monatlich begeben werden, und zwar ausschließlich im Wege von Auktionen. Das entsprechende Programm soll demnach am 15. September 2021 anlaufen.

Der laut Mitteilung der EU-Kommission - so weit möglich - an den Standard der EU für grüne Anleihen (Vorschlag aus dem Juli dieses Jahres) angepasste Rahmen der EU-Kommission soll dabei dem Zweck dienen, die Transparenz für Investoren hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Mittelverwendung zu erhöhen. Dazu sieht der Rahmen eine prozentuale Zweckbindung der aufgebrachten Mittel (Klimarelevanz) auf nationaler Ebene vor. Darüber hinaus verpflichtet der Rahmen die EU-Kommission zur verteilungs- und wirkungsbezogenen Berichterstattung an die Investoren – basierend auf den nötigen Informationen der jeweiligen Mitgliedstaaten. Diese Berichterstattung unterteilt sich dabei in neun Kategorien.

Die Finalisierung des Standards der EU für grüne Anleihen setzt jedoch noch eine Einigung zwischen der EU-Kommission, dem Rat und dem EU-Parlament voraus. Hierzu sind längere Verhandlungen zu erwarten.

### **Hintergrund:**

Zur Finanzierung von NextGenerationEU wird die EU-Kommission im Namen der EU ab jetzt bis Ende 2026 auf den Kapitalmärkten bis zu 800 Mrd. Euro, einschließlich Inflation, aufbringen. Gut 420 Mrd. Euro sollen als Finanzhilfen an die Mitgliedstaaten und direkt für Programme des EU-Haushalts), gut 380 Mrd. Euro in Form von Darlehen bereitgestellt werden.

Jeder Mitgliedstaat muss mindestens 37 Prozent seines nationalen Aufbau- und Resilienzplans – Voraussetzung für den Erhalt von EU-Mitteln aus dem Konjunkturpaket – für klimarelevante Investitionen bzw. Reformen aufwenden. Damit diese als umweltfreundliche eingestuft werden können, müssen sie zusätzlich erhebliche klimarelevante Beeinträchtigungen vermeiden („Do No Significant Harm-Prinzip“).

Die Mitteilung der EU-Kommission zum neuen Rahmen finden Sie [hier](#).

### **UVP: EU-Kommission fordert Deutschland zur Nachbesserung auf**

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU) hat die EU-Kommission Deutschland aufgefordert, einen ausreichenden Zugang zu Gerichten bei der Genehmigung von Verkehrsinfrastrukturprojekten für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hintergrund ist das deutsche Gesetz zu Verkehrsinfrastrukturprojekten aus dem März 2020, welches z. T. die Genehmigungsmöglichkeit durch ein Bundesgesetz vorsieht.

Hierin sieht die EU-Kommission keine ausreichende gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit im Sinne der Richtlinie, da die Aufhebung einer Genehmigung in Form eines Bundesgesetzes den Gang vor das Bundesverfassungsgericht notwendig macht. Dieser Schritt sei für NGOs und Einzelpersonen nur bedingt möglich.

Die EU-Kommission forderte Deutschland daher zur Anpassung des Gesetzes auf. Für ihre Antwort hat die Bundesregierung nun zwei Monate Zeit. Als möglicher nächster Schritt könnte die EU-Kommission eine begründete Stellungnahme nachlegen.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit Informationen zu weiteren im Juni eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

### **Konsultation zur EU-Altfahrzeugrichtlinie**

Als Teil des Green Deal will die EU-Kommission die EU-Richtlinie zu Altfahrzeugen überarbeiten, um deren Reparierbarkeit, Sammlung, Wiederverwendung und Wiederverwertung zu steigern. Dazu hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation eröffnet. Im Raum stehen etwa punktuelle Anpassungen oder eine komplette Überarbeitung der Richtlinie. Hintergrund ist u. a. die zunehmende Produktion von E-Fahrzeugen sowie den dazu verwendeten Batterien - die Richtlinie soll an diese neuen Entwicklungen angepasst werden.

Um die Nachhaltigkeit bereits bei der Herstellung von Autos zu fördern, erwägt die EU-Kommission ebenfalls die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Autos sowie Vorgaben zum Einsatz von Rezyklaten. Auch will die EU-Kommission die Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie verbessern. So würde ein erheblicher



Teil der Altfahrzeuge bisher nicht erfasst. Im gleichen Zuge soll auch die Richtlinie über die Typengenehmigung für Kraftfahrzeuge - zu den benannten Zielen - überarbeitet werden.

Mit einem Vorschlag der EU-Kommission ist aktuell im vierten Quartal 2022 zu rechnen. Die Konsultation läuft bis zum 26. Oktober 2021. Sie finden sie [hier](#).

### **Nullschadstoff-Aktionsplan: CEP stellt Analyse vor**

Zur Verfolgung der Nullschadstoff-Ambition aus dem Green Deal hat die EU-Kommission am 12. Mai 2021 einen Aktionsplan vorgelegt. Dieser betrifft die Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden. Dazu hat das Centrum für Europäische Politik (CEP) nun eine Analyse veröffentlicht.

Hintergrund: Bis 2050 soll dem Aktionsplan nach eine weitgehende Schadstoffreduzierung in der EU erreicht werden. Dazu definiert der Plan bis 2030 diverse Zwischenziele in verschiedenen umweltpolitischen Bereichen – u. a. die Reduzierung von Luftverschmutzungen, von Kunststoffabfällen im Meer und des Gesamtabfallaufkommens um mindestens 50 Prozent. Erreichen will die EU-Kommission die Ziele u.a. durch erweiterte Regulierung etwa im Bereich der Luftqualität oder Industrieemissionen, durch einen EU-Rechtsrahmen zum Bodenschutz oder durch aktualisierte Qualitätsparameter im Gewässerbereich. Dazu soll eine verstärkte Fokussierung auf die Um- und Durchsetzung der bestehenden Regeln kommen. Auf Unternehmen könnten damit insgesamt mittelfristig nötige Veränderungen etwa der Produktionsprozesse und vermehrte Kontrollen zur Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung zukommen. Zum Ziel der Schadstoffverringerung wird der Aktionsplan durch die Chemikalienstrategie der EU-Kommission aus dem Oktober 2020 ergänzt.

Eine dazu nun veröffentlichte Analyse des CEP finden Sie [hier](#).

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie den Aktionsplan in Form einer Mitteilung finden Sie [hier](#).

### **REACH: neue Informationsanforderungen**

Wie die ECHA am 29. Juni 2021 mitteilt, hat die EU-Kommission bestimmte Informationsanforderungen an Unternehmen zur Stoffregistrierung unter REACH überarbeitet. Die Veränderungen werden im Januar 2022 einsetzen. Unternehmen sollten entsprechende Vorbereitungen treffen.

Die Aktualisierung der REACH-Anhänge konkretisiert laut ECHA-Mitteilung die Informationen, die Unternehmen in Stoffregistrierungen übermitteln müssen. Die Bewertungen der ECHA sollen dadurch transparenter und berechenbarer werden. Das Gesetz tritt laut Mitteilung der ECHA am 08. Juli 2021 in Kraft und gilt ab dem 08. Januar 2022. Die ECHA will hierzu gen Jahresende weitere Hilfestellungen für Unternehmen veröffentlichen.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

### **REACH: Hinweise zur Aktualisierung von Registrierungs dossiers**

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) weist Unternehmen darauf hin, dass sie ihre Registrierungs dossiers unter REACH - nach Maßgabe der letzten Umsetzungsvorgaben seit Dezember 2020 unter konkreten Fristen – regelmäßig überprüfen und aktualisieren sollten. Diese werden demnach nun vermehrt kontrolliert. Darüber hinaus richtet die ECHA am 16. November 2021 ein Webinar (“Completeness checks of chemical safety reports - practical advice“) aus.

Ein erster Schwerpunkt der gemeinsam mit nationalen Behörden durchgeführten Kontrollen soll laut ECHA auf Dossiers mit Bezug zu zulassungspflichtigen SVHCs (besonders besorgniserregenden Stoffen) unter REACH liegen.

Die ECHA begann nach eigenen Angaben im März 2021 mit der Vollständigkeitsprüfung der Chemical Safety Reports. Das Webinar der ECHA im November soll dazu dienen, erste Eindrücke wiederzugeben und Hilfestellungen für Unternehmen zu geben, wie die Anforderungen erfüllt werden können. Das Webinar soll am 16. November 2021 um 10.00 Uhr auf der Website der ECHA verfügbar sein.

Quelle: DIHK



## **Chromtrioxid weiterhin vielfach verwendet - ECHA-Website für Downstream User aktualisiert**

Die ECHA teilt mit, dass sie bis Mai 2021 bereits mehr als 1000 Notifizierungen von industrieller Seite zur Verwendung von Chromtrioxid (SVHC) bei der Verchromung und Oberflächenbehandlung in der EU erhalten hat. Dies schließt sich an zwei Autorisierungsentscheidungen der EU-Kommission unter REACH aus dem Dezember 2020 an. Dazu hat die ECHA ihre Website für Notifizierungen durch Unternehmen als sogenannte Downstream User aktualisiert.

Chromtrioxid wird seit 2013 auf der Autorisierungsliste unter REACH geführt und steht seit 2017 unter dem Vorbehalt einer spezifischen Zulassung für eine Verwendung.

Durch die Notifizierung entstehen Informationspflichten der jeweiligen Unternehmen im Bereich des Arbeitsschutzes gegenüber der ECHA. Hierzu teilte ECHA mit, dass die Vollzugsbehörden nun Überprüfungen durchführen können.

Die Mitteilung der ECHA mit weiteren Informationen sowie einen Link zur Website für Downstream User Notifizierungen finden Sie [hier](#).

## **CLP-Verordnung: Konsultation zur Revision eröffnet**

Die EU-Kommission will bis zum Ende dieses Jahres einen Vorschlag zur Überarbeitung der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen) vorlegen. Zur Vorbereitung hat sie am 09. August 2021 eine öffentliche Konsultation eingeleitet.

Die geplante Überarbeitung der Verordnung geht auf die EU-Chemikalienstrategie der EU-Kommission aus dem Oktober 2020 zurück. Im Ergebnis soll laut EU-Kommission die Anwendung der Verordnung vereinfacht und die sichere Verwendung von Chemikalien in der EU gefördert werden.

Als mögliche Erwägungen gibt die EU-Kommission unter anderem Folgendes an:

- Einführung neuer Gefahrenstoffklassen etwa für Endokrine Disruptoren
- Einführung neuer Informationsanforderungen für bestimmte Gefahrstoffe auf der Kennzeichnung für Produkte, die derzeit nicht in den Anwendungsrahmen der Verordnung fallen
- Einführung spezifischer Regeln für den Onlineverkauf
- Neue Informationspflichten für Importeure und nachgeschaltete Anwender über Auswirkungen oder Gesundheitsgefahren bestimmter Stoffe
- Ermöglichung mehrsprachiger Etiketten
- Einführung individualisierter Kennzeichnungsvorschriften, wenn auf der Verpackung nicht genügend Platz vorhanden ist
- Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen

Wen betrifft die Verordnung?

Die Verordnung ist besonders für Hersteller von Chemikalien oder sie enthaltende Produkte (Chemie- bis z. B. zur Lack- und Farbenindustrie). Diese müssen entsprechend der Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden. Sehr viel größer ist die Gruppe der Anwender, die diese Produkte weiterverarbeitet (z. B. Formulierung) oder nutzt. Im letzteren Fall ist die Verordnung besonders für den Arbeitsschutz relevant.

Die Konsultation läuft bis zum 15. November 2021. Sie finden sie [hier](#).

## **CLP: Neue Guidelines zur Titandioxid-Kennzeichnung**

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat am 20. September 2021 neue Anleitungen für Unternehmen zur Anwendung der harmonisierten Einstufung bzw. Kennzeichnung von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung veröffentlicht. Hintergrund sind die am 01. Oktober 2021 auslaufenden Übergangsfristen für die neuen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 (so genannte 14. ATP).



Die Einstufung bestimmter Formen von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung als vermutlich krebserzeugend beim Einatmen (14. ATP) wurde bereits im Februar 2020 veröffentlicht (mit anschließenden punktuellen Korrekturen). Die nun verfügbaren Guidelines der ECHA zur Anwendung der Vorgaben für Unternehmen und Behörden wurden laut eigenen Angaben u.a. gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) entwickelt und betreffen v.a. verschiedene Gemische. Titandioxid findet als Weißmacher in Produkten sehr weite Verbreitung.

Die Guidelines der ECHA sowie eine genauere Darstellung der verschiedenen neuen Kennzeichnungsvorgaben finden Sie [hier](#). Daneben hält auch die BAuA Guidelines für Unternehmen bereit.

### **SCIP: Veröffentlichung der Datenbank**

Wie die EU-Chemikalienagentur (ECHA) am 14. September 2021 mitteilt, ist der Zugang zur SCIP-Datenbank aus der Abfallrahmenrichtlinie nun eröffnet. Demnach sind darin aktuell mehr als 4 Millionen Eintragungen von etwa 6.000 Unternehmen aus der EU sichtbar. Neben der Verbrauchertransparenz soll die Datenbank der Verbesserung von Recyclingmöglichkeiten für Unternehmen dienen.

Die bisherigen Einträge in der Datenbank betreffen laut Mitteilung der ECHA v.a. Maschinen(-bauteile), Messinstrumente, elektronische Ausrüstung, Fahrzeug(-teile), Gummiprodukte und Möbel.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#).

### **RoHS: Mögliche neue Vorgaben für Leuchtmittel**

Die EU-Kommission hat kürzlich mehrere Konsultationen zu Regelungsentwürfen zu Leuchtmitteln unter der RoHS-Richtlinie durchgeführt (Ausnahmen für Quecksilber). Dies betrifft auch Leuchtstofflampen für die Allgemeinbeleuchtung (single capped (compact) fluorescent lamps for general purposes, v. a. "weiße Röhren"), welche dem Vorschlag der EU-Kommission gemäß nach Ablauf eines Jahres in bisheriger Form in der EU nicht mehr vermarktet werden dürften.

Die Verfügbarkeit einer in der Wirtschaft verbreiteten Leuchtmittelart könnte damit stark abnehmen. Unternehmen, die nicht fristgerecht umgerüstet haben, könnten ihren Bedarf an Ersatz für defekte Leuchtmittel nur noch über Vorräte (eigene oder der Zwischenhändler) decken.

Im nächsten Schritt ist nun der baldige Erlass der Rechtsakte durch die EU-Kommission zu erwarten. Damit verbunden muss die EU-Kommission die Rechtsakte dem EU-Rat und dem EU-Parlament übermitteln, welche innerhalb von zwei Monaten Einwände erheben können. Bleiben diese aus, treten die Rechtsakte in Kraft. Einen Hintergrundtext über die neuen EU-Regelungen finden Sie [hier](#).

Die Arbeitshilfen, die die Regelungsentwürfe zu RoHS-Ausnahmen für Leuchtstofflampen für die Allgemeinbeleuchtung im Überblick darstellen, finden Sie hier:

[https://www.w-w.info/o\\_f/pdf/Lichtquellen\\_Arbeitshilfe\\_05b1.pdf](https://www.w-w.info/o_f/pdf/Lichtquellen_Arbeitshilfe_05b1.pdf)

[https://www.w-w.info/o\\_f/pdf/Lichtquellen\\_Arbeitshilfe\\_05b6.pdf](https://www.w-w.info/o_f/pdf/Lichtquellen_Arbeitshilfe_05b6.pdf)

Einen Zeitplan zu den RoHS-Ausnahmen für Lampen finden Sie [hier](#) (etwa ab dem 23. Juli 2021).

Weitere Informationen zu RoHS finden Sie auf der Website der EU-Kommission [hier](#).

### **RoHS: Ausnahmeregelung zur Verwendung von Phthalaten in Ersatzteilen für medizinische Geräte angenommen**

Die EU-Kommission teilt mit, dass sie am 11. August 2021 eine Delegierte Richtlinie für bestimmte Ersatzteile bei medizinischen Geräten im Rahmen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU angenommen hat. Betroffene Ersatzteile können damit der Mitteilung der EU-Kommission nach bestimmte Phthalate (DEHP, BBP, DBP oder DIBP) etwa als Weichmacher enthalten.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit genaueren Informationen finden Sie [hier](#).



### EU-Wassergesetzgebung: Neue Konsultation eröffnet

Die EU-Kommission hat am 26. Juli 2021 eine Konsultation zur geplanten Überarbeitung der Listen von Schadstoffen in Oberflächengewässern und im Grundwasser eröffnet. Unternehmen können sich daran bis zum 01. November 2021 beteiligen. Hintergrund ist die vor kurzem erfolgte Eignungsprüfung der bezüglichen Wasserregularien sowie die Nullschadstoffambition aus dem Green Deal.

Betroffen sind die Wasserrahmenrichtlinie, die Umweltqualitätsstandard-Richtlinie und die Grundwasserrichtlinie. Neben einer Überarbeitung der Liste von Stoffen mit Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser steht die Entwicklung von Guidelines hinsichtlich der Überwachung im Raum.

Konkret geht es unter anderem um die Aufnahme von Stoffen und/oder Stoffgruppen in die Liste prioritärer Stoffe in Oberflächengewässern (Annex X der Wasserrahmenrichtlinie), aber etwa auch um die mögliche Lösung bisheriger prioritärer Stoffe.

Die Konsultation der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

### Flächenpotenziale für Windenergie in Deutschland

Die Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land wird zunehmend zum Problem für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Bundesamt für Naturschutz hat nun die [Flächenpotenziale in Deutschland](#), insbesondere auch unter dem Aspekt der Naturschutzkonflikte, untersucht.

Neben ökonomischen Abwägungen, wie der örtlichen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, wurde auch das Konfliktpotenzial in Bezug auf Naturschutz und Landschaftspflege mit aufgenommen. Im Ergebnis seien 3,6 Prozent der Fläche der Bundesrepublik grundsätzlich für Windenergie geeignet. Ein, wie zuletzt geforderter, pauschaler Flächenanteil für jedes Bundesland, der für Windenergie genutzt werden soll, wäre aufgrund regionaler Unterschiede aus Sicht des Bundesamts problematisch. So läge der Anteil verfügbarer Flächen in Nordrhein-Westfalen aufgrund der dichten Besiedelung nur bei etwa 1,9 Prozent. Dagegen läge der Anteil in Brandenburg bei etwa 6,3 Prozent und in Sachsen-Anhalt bei 10,7 Prozent. Die Ausbauziele müssten sich daher in Flächenkontingente übersetzen, die den jeweiligen Bedingungen der Bundesländer Rechnung trügen.

Quelle: DIHK

### Rohstoffmangel und Lieferkettenprobleme treffen die deutsche Wirtschaft in ihrer gesamten Breite

83 Prozent der Unternehmen berichten in einer neuen DIHK-Blitzumfrage über Preisanstiege oder Lieferprobleme bei Rohstoffen, Vorprodukten und Waren. Dahinter verbirgt sich eine Vielzahl von Gründen: etwa die gestiegene Nachfrage auf der einen und die zu geringen Produktionskapazitäten auf der anderen Seite oder aktuelle Probleme beim Transport. Nur knapp ein Fünftel der Unternehmen rechnet bis zum Jahreswechsel mit einer Verbesserung der Situation. 53 Prozent der Unternehmen erwarten dagegen erst im kommenden Jahr eine Aufhellung der Lage. Ein Viertel kann nicht einschätzen, wann sich Lieferzeiten oder Preise normalisieren werden. Das zeigt eine aktuelle DIHK-Blitzumfrage unter knapp 3.000 deutschen Unternehmen im In- und Ausland.

Je nach benötigten Materialien ist die Situation in den einzelnen Branchen unterschiedlich angespannt. Über alle Branchen hinweg ist knapp die Hälfte der Betriebe von Lieferengpässen oder Preissteigerungen bei Stahl betroffen, rund ein Viertel bei Aluminium. Bei Kupfer berichtet fast jedes fünfte deutsche Unternehmen von einer angespannten Situation bei Preis und Verfügbarkeit. Ein Viertel kann Holz nicht in ausreichender Menge oder nur zu deutlich höheren Preisen beziehen.

Im Umgang mit den Lieferengpässen und Preissteigerungen setzen die Unternehmen auf verschiedene Strategien. Zwei Drittel der Betriebe sehen sich aufgrund der höheren Einkaufspreise gezwungen, Preiserhöhungen an Kunden weiterzugeben oder planen, dies zu tun. Ebenfalls fast zwei Drittel der Unternehmen sind auf der Suche nach neuen oder zusätzlichen Lieferanten für ihre Materialien. 57 Prozent wollen ihre Lagerhaltung erhöhen. Der Einsatz von alternativen oder recycelten Materialien stellt für 17 Prozent der Unternehmen eine Lösung dar. Ebenfalls 17 Prozent der Betriebe sehen sich gezwungen, Personalanpassungen, wie Kurzarbeit



oder Abbau von Überstunden und Urlaubstagen, vorzunehmen. Etwa jedes zwölfte Unternehmen will aufgrund der Lieferschwierigkeiten Teile seiner Produktion an neue Standorte verlagern.

Die Ergebnisse der Umfrage sind [hier](#) abrufbar.

### **Klimapolitik bei G7-Gipfel: Einigkeit nur bei langfristigen Zielen**

Vom 11. bis zum 13. Juni 2021 haben sich die Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten in Carbis Bay, Cornwall, getroffen. Die Teilnehmer bekannten sich zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Weitere konkrete Ergebnisse hinsichtlich gemeinsamer Klimaschutzanstrengungen brachte der Gipfel nicht.

In ihrer gemeinsamen Erklärung sprechen sich die G7-Staats- und Regierungschefs wiederholt dafür aus, dass die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius begrenzt werden müsse. Bis 2030 sollen die gemeinsamen Treibhausgasemissionen halbiert werden, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Als weiteres Ziel wurde der Schutz von je 30 Prozent der Land- und Meeresfläche bis 2030 ausgegeben.

Außerdem wollen die Staats- und Regierungschefs die direkte staatliche Finanzierung von Kohlekraftwerken im Ausland beenden. Angesichts der UN-Klimakonferenz (COP26) in Glasgow im November dieses Jahres hatte Gastgeber Großbritannien zudem auf einen Zeitplan für ein Auslaufen von Kohle in der Stromerzeugung gedrängt. Hierzu wurde auf dem Gipfel jedoch kein Ergebnis erzielt.

Einigkeit herrschte unter den Gipfel-Teilnehmern, dass die Staaten zur Erreichung der Klimaziele bis 2025 mehr in Maßnahmen gegen den Klimawandel investieren sollen. Konkrete Zusagen machte Deutschland, das seine Finanzhilfen für Klimaschutzinvestitionen in Entwicklungsländern bis zum Jahr 2025 von aktuell vier Milliarden Euro auf sechs Milliarden Euro jährlich erhöhen will. Kanada kündigte an, seine Zahlungen auf etwa eine Milliarde kanadische Dollar zu verdoppeln.

Für ihre Pläne, „carbon leakage“ mit einem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus zu verhindern, konnte die EU keine Unterstützer unter den anderen Staaten gewinnen. Einerseits bestehen laut Medienberichten bei den Partnern Bedenken hinsichtlich der Konformität mit WTO-Regeln. Andererseits setzen die USA darauf, dass andere Staaten vor der UN-Klimakonferenz strengere Ziele vorlegen und ein Ausgleichsmechanismus aus US-Perspektive somit obsolet würde.

Die gemeinsame Erklärung der G7-Staaten USA, Vereinigtes Königreich, Kanada, Japan, Italien, Frankreich und Deutschland finden Sie [hier](#).

### **Weltklimarat stellt neuen Sachstandsbericht zum Klimawandel vor**

Der Weltklimarat (IPCC) der Vereinten Nationen hat am 09 August 2021 Teile des sechsten Sachstandsberichts [veröffentlicht](#). Demnach habe der Einfluss des Menschen zu einer Erderwärmung geführt, deren Ausmaß es in mindestens 2000 Jahren nicht gegeben habe. Bereits heute hätte der Klimawandel Einfluss auf Wetterereignisse in allen Teilen der Welt.

Quelle: DIHK

### **Studien: Erneuerbare Energien immer wettbewerbsfähiger - Markt für Kohlekraftwerke wird enger**

Strom aus erneuerbaren Energien wird in den kommenden Jahren weltweit immer günstiger und damit immer wettbewerbsfähiger. Das zeigen zwei Studien des Fraunhofer-Instituts und der International Renewable Energy Agency (Irena). Strom aus konventionellen Anlagen wird es dagegen immer schwerer haben.

Das Fraunhofer Institut hat in der Studie [Stromgestehungskosten erneuerbare Energien](#) die Treiber der Kostenentwicklungen unterschiedlicher Erzeugungstechnologien analysiert und eine Prognose bis in das Jahr 2040 erstellt. Verglichen wurden die Gestehungskosten in Deutschland, also Betriebs- und Investitionskosten, von erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Wind, Bioenergie) und konventionellen Anlagen (Braunkohle, Steinkohle, Gas). Bereits heute seien erneuerbare Energien wettbewerbsfähig und teils deutlich günstiger als konventionelle Anlagen. Die Gestehungskosten lägen bei etwa 3 bis 11 Cent je Kilowattstunde bei Photovoltaikanlagen und 4 bis 8 Cent bei Onshore-Windanlagen. Bei Offshore-Windanlagen ergäben sich etwa 7 bis 12 Cent aufgrund höherer Betriebs- und Installationskosten. Zum Vergleich: Bei einem neugebauten Braunkohlekraftwerk lägen die Kosten bei etwa 10 bis 15 Cent je Kilowattstunde.



In den kommenden Jahren werde sich diese Entwicklung laut Fraunhofer Institut fortsetzen. Während die Kostendegression bei erneuerbaren Energien anhalte, werde die CO<sub>2</sub>-Bepreisung die Grenzkosten konventioneller Anlagen deutlich erhöhen. Damit könnten bereits 2030 die Gestehungskosten von erneuerbaren Energien unterhalb der Betriebskosten von Kohlekraftwerken liegen. Damit wäre das Abschalten der konventionellen Anlagen und die Investition in erneuerbare Energien kostengünstiger als ein Fortbetrieb fossiler Kraftwerke.

Auch die [International Renewable Energy Agency](#) (Irena) kommt zu dem Ergebnis, dass konventionelle Anlagen weltweit an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Die Kosten neuer regenerativer Anlagen lägen deutlich unterhalb der Gesamtkosten von konventionellen Anlagen. So sanken im vergangenen Jahr die globalen durchschnittlichen Kosten für eine Stromeinheit bei Photovoltaikanlagen um etwa 7 Prozent, bei Offshore-Windkraft um 13 Prozent und bei Onshore-Anlagen um 9 Prozent. Damit könnten laut Irena die Energiekosten einer Volkswirtschaft durch eine Umstellung auf erneuerbare Energien dauerhaft deutlich gesenkt werden.

Quelle: DIHK

### **KWK-Ausschreibung deutlich überzeichnet**

Gerade erst wurde die Ausschreibungsmenge für die KWK-Auktion aufgrund von Unterzeichnungen reduziert, nun hat sich ein gegenläufiger Trend ergeben: Die Menge von 58,5 MW war knapp doppelt überzeichnet. Dies wirkte sich auch auf die Zuschläge aus: So lag der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert bei 5,64 ct/kWh und damit 1,1 ct/kWh unter dem der Vorrunde.

Die Spanne der Gebote reichte von 3,9 bis zum Höchstwert von 7 ct/kWh. Bei den innovativen KWK-Systemen war die Ausschreibungsmenge von 25,9 MW knapp überzeichnet. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 11,57 ct/kWh. Bei dieser Runde griff die Regelung, dass das letzte Gebot ausgeschlossen werden musste, da der größere Teil die ausgeschriebene Menge überstieg. Daher wurden nur 25,4 MW bezuschlagt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Trotz gekürzter Menge: Windausschreibung unterzeichnet**

Vor dem Termin hatte die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen von 1.500 auf 1.243 MW eingekürzt. Trotzdem blieb die Auktion mit Zuschlägen von 1.110 MW unterzeichnet. Immerhin war dies die höchste Zuschlagsmenge seit vier Jahren. Aufgrund des unzureichenden Wettbewerbs lagen die Gebote wieder nahe am Höchstwert von 6 Cent/kWh: Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 5,91 Cent/kWh.

Die gekürzte Ausschreibungsmenge zeigte also Wirkung, da bei der letzten Runde der Zuschlagswert noch genau dem Höchstwert entsprochen hatte. Über die Hälfte der Zuschlagsmenge konnten die norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein (37 Zuschläge, 295 MW) und Niedersachsen (23 Zuschläge, 263 MW) auf sich vereinen. Der Ausbau in Süddeutschland kommt kaum voran, wie die insgesamt fünf Zuschläge für Baden-Württemberg und Bayern zeigen.

Quelle: DIHK

### **Offshore-Wind-Flächen mit Null-Cent-Geboten auktioniert**

Bei der jüngsten Runde der Ausschreibungen für Wind auf See kamen auf allen drei versteigerten Flächen nur Gebote ohne Förderung zum Zuge, sog. Null-Cent-Gebote. Die drei Flächen haben eine Größe von zusammen 958 MW, zwei befinden sich in der Nordsee und eine in der Ostsee. Die entsprechenden Windparks sollen bis 2026 ans Netz gehen. Für zwei Flächen kam das Losverfahren zum Einsatz, da es mehrere Null-Cent-Gebote gab.

Den Zuschlag für die Fläche N-3.7 mit einer Leistung von 225 MW sowie die Fläche in der Ostsee mit 300 MW gingen an RWE. Die zweite Fläche in der Nordsee (N-3.8) mit 433 MW konnte sich EDF sichern. Für zwei Flächen bestehen Eintrittsrechte von Projektentwicklern, die vor der Einführung des zentralen Modells dort Parks geplant hatten. Dieses Recht muss bis zum 2. November ausgeübt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf den [Seiten der Bundesnetzagentur](#).



### Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) startet bei der KfW

Zum 01. Juli 2021 startete bei der KfW die neue „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ mit attraktiven Förderangeboten für Neubau und Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Damit stehen nun für alle [Fördermaßnahmen der BEG](#) wahlweise eine Kredit- oder Zuschussförderung zur Verfügung.

Die BEG fasst die bestehenden verschiedenen Kredit- und Zuschussförderungen des Bundes im Gebäudebereich zusammen und schafft eine einheitliche Förderstruktur sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude. Hauseigentümer können mit nur einem Antrag finanzielle Unterstützung bekommen, auch wenn sie mehrere Maßnahmen beantragen. So kann z.B. die Förderung für eine fachgerechte Planung und Baubegleitung zusammen mit der geplanten Baumaßnahme beantragt werden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Jede Fördermaßnahme ist künftig entweder durch einen KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss oder einen direkten Investitionszuschuss durch die KfW oder (bei Zuschuss für Einzelmaßnahmen) das BAFA möglich.
- Die Fachplanung und Baubegleitung wird jetzt auch für Nichtwohngebäude gefördert.
- Die Antragstellung einschließlich der Förderung für die Baubegleitung erfolgt zentral bei KfW oder BAFA.
- In der neuen „Effizienzhaus EE“-Klasse führt die Nutzung Erneuerbarer Energien zu einer Erhöhung des Fördersatzes um weitere 5 Prozentpunkte (Bestandsimmobilie) bzw. 2,5 Prozentpunkte (Neubau).
- Gebäude mit Zertifizierung „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ erhalten über die neue „Effizienzhaus NH“-Klasse ebenfalls eine erhöhte Förderung. Informationen zum Qualitätssiegel werden auf dem Internetportal <https://www.nachhaltigesbauen.de/> veröffentlicht.
- Digitalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz werden besonders gefördert.
- Die stufenweise Umsetzung eines zuvor erstellten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht die Förderung zusätzlich um 5 Prozentpunkte.
- Zur Qualitätssicherung ist grundsätzlich eine Energieeffizienz-Expertin oder ein Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena) einzubinden.

Weitere Informationen unter <http://www.kfw.de/beg> und [www.deutschland-machts-effizient.de](http://www.deutschland-machts-effizient.de).

### Fördermöglichkeiten für Wasserstoffprojekte auf einen Blick

Ob beim Transport oder in der Anwendung: Für viele Projekte rund um Wasserstoff-basierte Zukunftstechnologien gibt es interessante Förderangebote. Ein neues Online-Tool der EU-Kommission hilft interessierten Unternehmen dabei, passende Programme zu finden. In ihrem "Hydrogen Public Funding Compass" informiert die EU-Kommission über Förderprogramme und Fonds für Wasserstoffprojekte auf europäischer, aber auch auf nationaler Ebene.

Unter der Adresse <https://ec.europa.eu/growth/industry/hydrogen/funding-guide> können Betriebe mit wenigen Klicks feststellen, ob und unter welchen Bedingungen eine öffentliche Finanzierung ihrer Vorhaben möglich ist. Für jedes Programm und jeden Fonds hebt der Kompass die Kernmerkmale der Förderung hervor. Hierzu gehören neben Laufzeit und Zielgruppe beispielsweise auch die Förderschwerpunkte. Außerdem bietet der Leitfaden weiterführende Links.

Praktisch: Für die [europäischen Programme](#) lassen sich die Suchergebnisse mithilfe verschiedener Filter gleich zu Beginn deutlich eingrenzen. So gelangen beispielsweise mittelständische Betriebe und Großunternehmen schneller zu den speziell für sie vorgesehenen Programmen. Auch die Suche nach Branchen ist möglich.

Die [nationalen Angebote](#) sind in Form von Excel-Tabellen aufgeführt.

Quelle: DIHK



## VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, 📠 (0681) 5 84 61 25, ✉ [anja.schoenberger@saar-is.de](mailto:anja.schoenberger@saar-is.de)

### Durchführung Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, ArbStättV und BiostoffV

06. Oktober 2021, 09:00 bis 16:30 Uhr

### Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

Gemeinschaftsveranstaltung mit der DEKRA Akademie

13./14. Oktober 2021, 09:00 bis 16:30 Uhr

### Fortbildung nach § 4 Deponieverordnung

25. November 2021, 09:00 bis 16.30 Uhr

### Besuch der Pollutec Fachmesse am 13. und 14. Oktober 2021 in Lyon

Die Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg und das Enterprise Europe Network-Luxemburg, laden zum Besuch der **Pollutec** Fachmesse ein, die am **13. und 14. Oktober 2021 in Lyon** (Frankreich) stattfinden wird.

Nachdem die letzte Messe (Corona-bedingt) digital stattgefunden hat, setzen sich die Teams der REED Expositions France dafür ein, eine erfolgreiche Präsenz-Messe zu gewährleisten. Diese wird sich, dank einem neuen Rahmen, an die aktuelle Lage der sanitären Situation und den Regelungen anpassen, und dabei den Teilnehmern optimale Bedingungen sicherstellen.

Als wirtschaftliche Triebkraft die die wichtigsten Akteure im Bereich Umwelt und Energie zusammenführt, fördert das Event den wirtschaftlichen Aufschwung der teilnehmenden Unternehmen. Zudem ermöglicht die Fachmesse, Teilnehmern konkrete Lösungen für aktuelle, ökologische Herausforderungen vorzustellen und zu entdecken, indem Innovation für eine nachhaltige Zukunft im öko-industriellen Sektor im Mittelpunkt steht.

Um interessierten Unternehmen aus der Großregion die Geschäftsreise zu erleichtern, gibt es die Möglichkeit an der kollektiven Busreise (mit Abfahrt von Luxemburg) für den **vorteilhaften Preis von €395** teilzunehmen. Das Reisepaket beinhaltet nicht nur die Hin- und Rückreise, sondern auch eine Übernachtung, ein gemeinsames Abendessen und den Messeeintritt.

Interessenten werden gebeten, sich bis **spätestens Freitag, den 8. Oktober 2021 [HIER](#)**, anzumelden.

Mehr Informationen bezüglich der Pollutec-Fachmesse finden Sie unter [www.pollutec.com](http://www.pollutec.com). Sie können auch jederzeit das Team des Geschäftsbereichs International und das Enterprise Europe Network der Handelskammer Luxemburg kontaktieren (Kontakt: Anelore Domingos: ☎ +352 42 39 39-315/378/333, ✉ [pollutec-lyon@cc.lu](mailto:pollutec-lyon@cc.lu)).

## RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die



Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über <https://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

## Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Bauabfälle/Bauschutt</b>		
SB-A-6561-10	historische Baustoffe: Sandsteine, Eichenbalken, Fenster, Türen	verschieden unregelmäßig anfallend	Namborn
	<b>Chemikalien</b>		
SB-A-6705-1	Kaliumsulfat: K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> ; Zeugnis der Charge vorhanden; Reinheit: 100 %; 2 kg > 600 Mikrometer 342 kg O 200 Mikrometer	344 kg einmalig nach Absprache, nur Selbstabholer	Röthenbach /Pegnitz
D-A-6619-1	Phosphorsäure/Sulfat	10 – 20 m <sup>3</sup> jährlich	bundesweit
D-A-6656-1	Kobaltsulfat	100 kg einmalig	NRW
D-A-6662-1	Eloxal-Farbstoff Sanodal-tiefschwarz MLW gran. 0030	28 kg einmalig	NRW
D-A-6663-1	P3-glin Reiniger-Konzentrat	2x11 kg einmaig	NRW
	<b>Holz</b>		
SB-A-6578-5	MDF-Platten: Plattenabschnitte von MDF-Platten in Stärke 30 mm, unterschiedliche Restgröße, zurzeit stehen ca. 30 m <sup>3</sup> bereit, monatlich fallen ca. 3 m <sup>3</sup> an.	unterschiedlich monatlich	66822 Lebach
SB-A-6647-5	Große Holzpaletten zu verkaufen; H = 0,16, B = 1,10; T = 1,70; Preis: 2.100 Euro	300 Stk. einmalig	Gersheim
AC-A-6692-5	Holzbriketts	größere Mengen regelmäßig anfallend	Stolberg-Zweifall
DU-A-6620-5	Paletten abzugeben, Abmessung: 1.100 x 1.100 mm	ca. 300 – 500 Stk. monatlich	Moers
KO-A-6666-5	US-Einwegholzpaletten/Industrie-paletten/Alt-holz, Maße ca. 1.000 x 1.200 mm, Gewicht ca. 15 kg, made in Canada IPPC-Standard, CIFQ-zertifiziert, praktisch frei von Rindenbestandteilen, mind. 30 Min auf mind. 56 ° C erhitzt, d. h. schädlingsfrei, nicht chemisch behandelt, überwiegend aus Nadelholz	1.500 Stk./Jahr regelmäßig anfallend	Unkel



	<b>Kunststoffe</b>		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-6564-2	Blumentöpfe, Pflanztöpfe aus Kunststoff; Farbe: schwarz; verschiedene Größen und Mengen, nur 1x für Pflanzzwecke gebraucht, preisgünstig abzugeben	100 Stk. einmalig	Wadern-Wadrill
AC-A-6672-2	Plastisol abzugeben; ca. 100 Fässer `200 l	19.000 kg einmalig	Düren
D-A-6661-2	PU-Hartschaumplatten DIN 4102-B2 GSH 2147; Maße: 1.000 x 600 x 20 mm	4 Pack à 25 Platten einmalig	NRW
	<b>Metall</b>		
SB-A-6475-3	Stahlfässer, leer, 210-220 l, innen und außen lackiert, günstig abzugeben	einige Paletten, regelmäßig anfallend	Saarbrücken
	<b>Sonstiges</b>		
AR-A-6608-12	Zirkon Alumina Silikat, ca. 300 t, kontinuierlicher Anfall	300 t regelmäßig anfallend	Süddeutschland
DA-A-6632-12	Alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, Management von Abfallströmen, insbesondere im Hinblick auf die Kosten- und Ressourceneinsparung von Materialien aller Art	regelmäßig anfallend - einmalig	bundesweit
LU-A-6652-12	Etikettier-Maschine für Rundflaschen, neu und unbenutzt, günstig abzugeben. Sonderbau für Rundflaschen	1 Stk. einmalig	Pirmasens
DU-A-6699-12	NDT-Filme, z. B. archiviert zur Rohstoffrückgewinnung; technische Röntgenfilme, alle Formate, meistens aus Archivbeständen, medizinische Röntgenfilme, alle Formate, meistens aus Patientendatenbanken	50 kg unregelmäßig anfallend	bundesweit
	<b>Textilien / Leder</b>		
BI-A-6602-6	Stoffreste, kleine Abschnitte, die bei der Verwertung von alter Kleidung und verschiedenen anderen gebrauchten Stoffen wie Bettwäsche und Polsterstoffen anfallen.	50 kg unregelmäßig anfallend	Kreis Höxter
	<b>Verpackungen</b>		
SB-A-6676-11	Big Bags aus PP/LDPE; wurden für Transport von keramischen Rohstoffen benutzt	200-250 Stk. à 2-3 kg monatlich	Mettlach
AR-A-6595-11	600 l und 1.000 l IBC, Container weiß, z. T. neuwertig, Kunststoff-kufen	Einzelstücke unregelmäßig anfallend	Hochsauerlandkreis



LU-A-6651-11	Kartonagen, div. Größen und Qualitäten, günstig abzugeben: Aufrichtkartons, Feinkartonage, weiß, 140 x 140 x 110 mm (Innenabmessung); Aufrichtkartons, Wellpappe, braun, 203 x 162 x 147 mm (Innenabmessung)	Diverse, Angaben auf Anfrage, einmalig	Pirmasens
LU-A-6653-11	Diverse Glas-, Metall- und Kunststoff-Verpackungen günstig abzugeben; verschiedene Glasflaschen, Enghals und Weithals in braun und farblos	Diverse, Angaben auf Anfrage, einmalig	Pirmasens

## Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Gummi</b>		
HA-A-6627-7	Schaumstoff Blöcke für Export gesucht, diverse Sonderposten und II. Wahl von Weichschaumstoffen.	kompletter LKW, regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux, Frankreich
	<b>Kunststoffe</b>		
SB-N-6618-2	Wir kaufen Kunststoffabfälle jeglicher Art an: Neuware oder Produktionsabfälle, LDPE, HDPE, PP, PE, ABS, PVC; lose, als Ballen, Palettenware; mit eigener Kunststoffaufbereitungsanlage im Südwesten von Deutschland kann Kunststoff bestmöglich aufbereitet werden. Kunststoffe können wieder in den geeigneten Kreislauf zurückgeführt werden. Komplettlösungen von Anfallstelle bis zur Wiederverwertung	1-25 t nach Absprache	bundesweit
SB-N-6674-2	Kunststoffpaletten: ca. 60 Stk. Traglast mindestens 1 t	60 Stk. einmalig	Heusweiler / Saarland
	<b>Metall</b>		
F-N-6646-3	Gesucht wird Aluminium Schrott aus der Fertigung und ausgebauten Elemente (Alu Fenster/Tür/Fassade)	unregelmäßig anfallend	Frankfurt/Main
	<b>Papier/Pappe</b>		
SB-N-6617-4	Gesucht wird: Altpapier/Papier/Pappe/Illustrierte/ Druckereiabfälle/Graukarton/Hülsen/Wellpappe	10-25 t regelmäßig anfallend nach Absprache	bundesweit
HA-N-6629-4	Graukarton SOPO, diverse Sonderposten, II. Wahl, Vollpappe, Graukarton, falsche bedruckte Bierdeckel, Zwischenlage Karton; div. Maße	12 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
	<b>pflanzliche/tierische Reststoffe</b>		
KR-N-6606-13	Abfälle auf dem Bereich Lebensmittel- und Lebensmittelverarbeitung, Entsorgung von	ab 1.000 kg	Ruhrgebiet und bundesweit



	überlagerten Lebensmitteln, Fehlchargen, Nebenprodukten usw. in unverpackter, fester oder flüssiger Form, keine Speisereste	regelmäßig und unregelmäßig anfallend	
	<b>Sonstiges</b>		
SB-N-6639-12	Computer und IT-Hardware: Ankauf und Zertifiziertes Recycling von Servern, Libraries, Arrays, PCs und Switches, Platinen, funktionstüchtige Maschinen zum Marktpreis, defekte Hardware; Fotos oder Beschreibung gewünscht; die Firma arbeitet mit zertifizierten Recyclingunternehmen zusammen. HDDs werden zertifiziert auf Wunsch vor Ort gelöscht oder geschreddert.	regelmäßig anfallend	bundesweit
RV-N-6614-12	Restposten an Elektrotechnik, Pneumatik, Mechanik, DIN-Normteile, Kabel, Schalter, Verbindungen, Klemmen, Kugellager, Schrauben, Scheiben, Lineartechnik, Schläuche, Ventile, Sensoren usw.	unregelmäßig anfallend	bundesweit

